

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 3 (1930)

Artikel: Volksseuchen im alten Solothurn
Autor: Schubiger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksseuchen im alten Solothurn.

Von *Dr. F. Schubiger*, Solothurn.

Einleitung.

Kein Gebiet der Heilkunde darf ebensosehr das Interesse des Mediziners und des Historikers beanspruchen, wie die großen Volksseuchen; denn die wissenschaftlichen und populären Ansichten über deren Entstehung und Verbreitung, die Methoden der Behandlung und Verhütung spiegeln durch die Jahrhunderte hindurch die geistige Verfassung und die praktische Lebensführung eines Volkes.

Die Versuchung liegt nahe, im Hinblick auf so manche früher verheerende und jetzt erloschene Seuche die Gegenwart als einen Höhepunkt der Gesundheitspflege zu preisen; es ist aber nicht zu vergessen, daß noch mitten unter uns, still und heimtückisch, die Tuberkulose ihr Wesen treibt, und daß wir eben erst im Beginn ihrer rationellen Bekämpfung stehen; denken wir sodann an das Jahr 1918, das die Heilkunst fast hilflos vor den Schrecken der Grippe sah.

Wir haben also Grund, bescheiden zu sein, und die uns oft primitiv erscheinenden Anschauungen und Maßnahmen unserer Vorfahren mit Nachsicht zu beurteilen. Das soll uns aber nicht hindern, freudig das Erreichte anzuerkennen; wir verdanken es dem erhöhten Sinn für körperliche Reinlichkeit und für unsere großen Freunde: Luft und Sonnenlicht; verdanken es einer besseren Naturkenntnis und deren jungem Zweige, der Bakteriologie. Viele früher gefürchtete Volksfeinde haben schon weichen müssen: Die Pocken, welche einst die Kinder dezimierten, sind seit der Impfung fast verschwunden; der Flecktyphus, der halbe Armeen dahinraffte, kann seit der Entdeckung der tierischen

Übertragung erfolgreich bekämpft werden; das Nervenfieber ist, dank der besseren Trinkwasserversorgung, zu einem seltenen Gast geworden; nicht zu reden vom Zurückgehen des Wund- und des Kindbettfiebers, des früheren Schreckens der Verletzten und der jungen Mütter.

Zu den Seuchen, welche einst Europa heimsuchten, und die jetzt für uns erloschen sind, gehören der *Aussatz* und die *Pest*.

I. Der Aussatz.

1. Die Krankheit und ihr Auftreten in Solothurn.

Der Aussatz — die Lepra — ist ein chronisch verlaufendes Hautleiden, welches hauptsächlich Gesicht und Gliedmaßen des Menschen befällt, häßliche und schmerzhaftige Knoten und Geschwüre hervorruft, und die Erkrankten nach jahrelangem Siechtum einem traurigen Ende entgegenführt. Seit dem frühesten Altertum ist das Leiden im Orient heimisch und fordert dort heute noch ungezählte Opfer; seine Fortdauer wird durch Schmutz und durch das nahe Beisammenwohnen der Menschen ermöglicht. Im früheren Mittelalter — nicht erst durch die Kreuzzüge — ist der Aussatz nach Europa verschleppt worden; in der Schweiz mag er seinen Höhepunkt im 10. bis 13. Jahrhundert erreicht haben; die zahlreichen Aussatzhäuser jener Epoche sind ein Beweis dafür. Für Stadt und Landschaft Solothurn fehlen leider aus jener Zeit fast alle Hinweise; erst im 15. und 16. Jahrhundert, da die Krankheit bereits im Schwinden war, fließen die Quellen reichlicher; sie lassen immerhin ein klares Bild der damaligen Seuchenbekämpfung erkennen.

Die Krankheit hieß bei uns „*Ussatz*“ oder auch „*Malacy*“; die Kranken waren die „*Ussätzigen*“, „*Malazigen*“, oder auch die „*Sondersiechen*“, weil sie wegen der Ansteckungsgefahr abseits von der Gemeinschaft der Menschen ihr Leben fristen mußten. Häufig ist der Ausdruck „*Feldsieche*“; er rührt daher, daß die Absonderungshäuser sich weitab von den Ortschaften, auf dem Felde, befanden; „*die Siechen uf dem Felde*“ — diese Bezeichnung

treffen wir immer wieder in den Quellen. Das Wort hat erst nachträglich die gegenwärtige schimpfliche Bedeutung erhalten.

Wie wurde der Aussatz erkannt? Heute ist die *Diagnose* leicht zu stellen, denn die Krankheit ist durch eine bestimmte Bacterienart verursacht, die sich in den ergriffenen Geweben nachweisen läßt. Im Mittelalter war man auf die Inspection der Haut angewiesen, und da diese oft im Stiche ließ, zog man — in uns nicht mehr verständlicher Weise — die Untersuchung des Blutes, des Urins, ja der Haare herbei; dabei mag mancher Fehlgrieff mitunterlaufen sein. Mit der oft schwierigen und stets verantwortungsvollen Untersuchung waren die Schärer, d. h. die Barbierer betraut; denn diese befaßten sich mit äußern Leiden, während die von der Universität kommenden *Doctores medicinae* sich auf die Behandlung der innern Leiden beschränkten.

War Jemand „in den Gezyg des Ussatzes gefallen,“ oder wie es auch heißt, „des Ussatzes verschruwen,“ d. h. stand er im Verdacht, von der Krankheit betroffen zu sein, so mußte er sich auf behördliche Anordnung einer Untersuchung durch die „geschworren Meister,“ d. h. durch besonders beeidigte Schärer unterziehen. Nicht überall gab es Meister, welche der Aufgabe gewachsen waren; in Solothurn fehlten sie bis ins 16. Jahrhundert. Deshalb rief der Rat auswärtige Spezialisten zur Konsultation herbei. Anno 1461 z. B. ging ein Schreiben an den Rat von Basel, dem wir Folgendes entnehmen: „Ettlich Lütt sind unter uns, die werdent verlümbdet des Gebrestens der Malacy. Bittend wir üch früntlich, üwern bewerten Meister von üwer Statt uns ze senden, und dem befelchen, in Trüwen darzu ze tunde, als in (wie ihn) sin Er und Eid underwise.“¹⁾ Um kein Aufsehen zu erregen, wurde die Untersuchung gelegentlich geheim gehalten. Ein Schreiben an Bern aus dem Jahre 1491 lautet: „Ein Person in unser Statt wirt vast (sehr) verlümbdet und verdacht, sondersiech ze sin; und ist der Lund und das Geschrey so groß, daß wir nit absin mögent, die müssen lassen ersuchen (untersuchen); darum bitten wir üch mit gantzem Fliß und Ernst, Ir wöllent üwer geschworne Meister der Sach halb harschicken, daß sy uff Mittwochen nechstkünftig zu Nacht ingeheim hie in unser Statt an der Herperg zu der Kronen syent, und inen befelchen, us ir Eidspflicht die Person aller Notturft (gründlich) zu ersuchen.“ Als Honorar für Reise und Konsultation erhielt

¹⁾ Copeyenbuch, rot, Nr. 9, pg. 344.

jeder Schärer 3 Pfund, nach dem heutigen Geldwert etwa 50 Franken; der Bote, der „gan Bern mußte, sy ze reichen,“ bekam etwa 4 Franken heutiger Währung.¹⁾

Patienten, die reisefähig waren, mußten sich selber nach auswärts „uff die Schow fügen.“ Im 15. Jahrhundert suchten sie vorzugsweise die Meister in Basel auf. Die Begleitschreiben, die der Rat ihnen mitgab, nennen ein paar Namen von Patienten: Hans Niffeler, Ulrich der Schärer, Hans Zunder, Hans Kueffer, Toni Jasts Wib. Später, im 16. Jahrhundert, wurde Freiburg bevorzugt, offenbar, weil Basel zur Reformation übergegangen war. Unter den Kranken, die ins Uechtland reisten, treffen wir die Namen von Stall, Sury, Pfiffner, und einen Benedikt Ziegler aus Zuchwil. Anno 1543 wurden Haare und Blut eines Verdächtigen zu Dr. Clarius nach Freiburg geschickt, und dieser stellte gestützt darauf die Diagnose. Auch andere Freiburger Meister sind uns durch Berichte bekannt, die sie nach Solothurn abgaben; so bezeugen 1538 „Hans Kymo und Philipp Keller, beide Schärer und der Statt Fryburg im Uchtland geschworne Besecher des Gebrestens der Ussetzigkeit,“ daß sie den Uli Müller von Solothurn untersucht und ihn „gantz one Mosen und Flecken, suber und rein“ befunden haben.²⁾ (Im Anhang zu dieser Arbeit sind noch einige Proben von Schreiben im Wortlaut wiedergegeben.)

Mit der Zeit treten einheimische Untersucher auf den Plan; merkwürdigerweise zuerst ein Laie: 1523 hat der Schaffner des Siechenhauses zu St. Katharinen einen Mann aus Adelboden auf Aussatz zu prüfen. Sodann untersucht „Christian Straßer, der Schärer“ im Jahre 1543 eine Frau aus Schönenwerd und von jetzt an häufen sich die Fälle. Die Aussatzschauer werden öfters „Artzete“ genannt, oder auch „Chyrurgi“; denn einige Schärer begannen schon damals, sich nebst dem Barbierergewerbe mit Vorliebe chirurgischer Tätigkeit zuzuwenden; es sind die Vorläufer der späteren Berufschirurgen. Die Schau wurde stets von zwei Meistern gemeinsam vorgenommen; jeder bekam dafür zwei Pfund. — Erst im 17. Jahrhundert, als eine Annäherung der vorher oft feindlich gesinnten Brüder: Doctoren und Chirurgen sich anbahnte, kamen auch die eigentlichen Ärzte als Untersucher

¹⁾ Copeyen, rot, Nr. 15, pag. 232. Seckelmeisterrechnung 1491.

²⁾ Akten der Stadt Solothurn, Bd. 1.

hinzu; „Herr Doctor (gemeint ist der Stadtarzt) und die Chirurgi sollen einen Kranken untersuchen“ — so lauten Ratsbeschlüsse von 1618 und 1621.¹⁾

Nicht umsonst umgab die Behörde die Aussatzschau mit so viel Sorgfalt; hing doch von deren Resultat das ganze weitere *Schicksal des Patienten* ab. Wurde die gefürchtete Krankheit constatiert, so mußte der Kranke sich fortan „der Gemeinschaft der Leute entziehen und sich halten, wie es Sondersiechen gebührt, damit ander Lüt nit von ihme vergiftet werden und kein Abschüchen von ihme empfangen“. Zweierlei Wege standen dem Unglücklichen offen: Wenn er die nötige Einkaufssumme aufbrachte, und wenn ein freier Platz vorhanden war, so konnte er in einem *Siechenhaus* dauernd versorgt werden. Waren aber die Anstalten besetzt oder war der Kranke mittellos, so blieb ihm nichts anderes übrig, als auf die Straße zu gehen, almosensammelnd von Ort zu Ort zu ziehen und vorübergehend Unterkunft in den Siechenhäusern zu suchen; ein von der Behörde ausgestellter „Häuschbrief“ ermächtigte ihn zum *Betteln*. Zwei Beispiele mögen diese wenig erfreuliche Seite früherer socialer Zustände belegen: Anno 1592 meldete der Schultheiß zu Olten beim Rat eine Kranke zur Aufnahme in ein Siechenhaus an, erhielt aber von Solothurn die Antwort, daß „Miner Herren Hüser gar übersetzt, und es nit möglich, daß Moriz Haasen Frow, die ussetzig, in die Hüser genommen werden möge“; sie soll „umbgan von Siechenhaus zu andern, und sich behelfen so lang sy mag“; der Vogt soll ihr ein „Menteli“ kaufen, und einen Bettelbrief geben. Das zweite Beispiel: Im Jahre 1564 schreibt der Rat an den Vogt zu Falkenstein: „Diewyl Bernhardt Winterlis Frowe ussetzig, und nit mer als 30 Pfund uf die Pfrund geboten, soll sy das Almosen höschen wie die andern Armen und den Siechenhäusern nachziehen“.²⁾

Außer dem Häuschbrief erhielten die wanderenden Leprösen auch Kleider, Schuhe, und eine „Klaffel“, d. h. ein Instrument, mit dem sie sich in den Dörfern bemerkbar machen konnten, ohne den Häusern zu nahe zu kommen. Auch Beiträge an Badekuren wurden ihnen gewährt, meist nach Leuk im Wallis, wo ein eigenes *Bain des lépreux* bestand. Die Rechnungen enthalten öfters Po-

¹⁾ Ratsmanual 1523, pag. 655. Copeyen, Bd. 26, pag. 173. R. M. 1618, pag. 220; 1621, pag. 653. Über die Diagnose vergl. Conrad Geßner: *Scriptores de Chirurgia optimi Tiguri* 1555.

²⁾ R. M. 1592, pag. 705; 1564, pag. 350.

sten wie diesen: „Jacoben Rosenfeld dem armen Sundersiechen 10 Schilling, als er gen Wallis wollt“.¹⁾

Gemäß wiederholten Beschlüssen der Tagsatzung durfte jedermann nur innerhalb des Gebietes seines heimatlichen Standes betteln; jeder „Ort“ hatte für seine Armen zu sorgen. Doch bestanden schon damals, ähnlich unserem Concordat, besondere Abmachungen, z. B. zwischen Bern und Solothurn, deren Arme über die Grenze kommen und das Almosen aufnehmen durften, aber nur ein Mal im Monat, „damit nit den Heimbschen das Brot vom Mul abgeschlagen werde“.²⁾ Überhaupt scheint die Praxis milder gewesen zu sein als das Gesetz; obwohl der Rat anno 1574 beschloß, „daß fürderhin Niemand mehr die frömbden Sondersiechen in miner Herren Land passieren lassen solle“, treffen wir bald darauf doch wieder in der Stadtrechnung Beiträge an Kranke aus St. Gallen und Frauenfeld.

Das städtische *Siechenhaus* gewährte dem wandernden Volk nur kurze Unterkunft; ein Erlaß von 1529 bestimmt, daß alle Bettler daselbst „ir Herberg haben über Nacht und dannenthin dannen ziechen und fürer wandlen sollen“. Gegen allzustarken Andrang wehrte sich die Stadt durch eine spätere Verordnung: (1627): „diewyl die Frömbden Sondersiechen gantz häufig das Almosen zu sammeln allhar komment und unserm Gottshus (d. h. gottgeweihte Anstalt) gar überlästig sind,“ soll in Zukunft jede Woche nur noch eine, höchstens zwei Personen vorsprechen dürfen; sollten mehrere kommen, werde man sie, „wie zu Baden verabscheidet, allerdings und gänzlich abschaffen“. Strenge Maßnahmen waren umso nötiger, als es unter den wirklich Kranken auch Simulanten gab; es existiert ein Tagsatzungsbeschluß gegen Leute, „die Klaffen tragen, und doch nit malatzig sind“.³⁾

So hart uns die Verstoßung in ein Siechenhaus und gar auf die Straße erscheint, sie hat im Verein mit den sich bessernden hygienischen Zuständen, insbesondere mit dem weitem Auseinanderwohnen, dazu beigetragen, daß der *Aussatz* in unserer Gegend *im 17. Jahrhundert völlig verschwand*. Wohl kamen noch vereinzelt Fälle zur Untersuchung, aber das Resultat war meist negativ; die letzten deutlich als aussätzig gekennzeichneten Patienten waren: 1618 der Sohn der Anna Mensis, der „mit dem

¹⁾ Rechnung 1479.

²⁾ R. M. 1588, pag. 142. Eidg. Abschiede 1490, 1496, 1499.

³⁾ Mandatenbuch I. R. M. 1627, pag. 700. Eidg. Abschiede 1514.

Ussatz behaftet, wie die Doctores und Chirurghi allhie zu sein befunden“; und 1637 Urs Vogt von Bettlach, dem befohlen wird, „sich sines Wibs und siner Kinder zu müessigen (d. h. sich von ihnen zu entfernen), sonst wird man ihn an Ysen schlachen (anketten) oder ins Siechenhaus in der Klus verbringen.“¹⁾ Wenn wir noch im 18. Jahrhundert von Leuten mit einer „ussätzigen Krankheit“ hören, so handelt es sich nicht mehr um echte Lepra, sondern, dem früheren etwas unbestimmten Sprachgebrauch folgend, um einen anderen hartnäckigen Hautausschlag.

Freilich, in einzelnen Gebirgsgegenden konnte sich der Aussatz noch lange halten und erst kürzlich, im Jahre 1907, entdeckte ein Walliser Arzt kleine Herde in zwei abgelegenen Dörfchen seines Kantons. Die letzten Befallenen wurden ins Spital nach Brig gebracht und sind jetzt alle gestorben. Die Fälle von Lepra, die ab und zu jetzt noch in der Schweiz beobachtet werden, sind keine Reste der früheren Endemie, sondern sie sind eingeschleppt aus dem Orient.²⁾

2. Das Sondersiechenhaus zu St. Katharinen in Solothurn.

Die Zahl der Aussatzhäuser im Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft war einst sehr groß; man schätzt sie auf über zweihundert. Ungefähr vierzig derselben sind uns durch genaue Nachrichten, die übrigen durch gelegentliche Hinweise bekannt. Manche Ortsnamen, besonders im romanischen Sprachgebiet, erinnern an ein früheres Siechenhaus, eine Maladrerie; so Maladers bei Chur, ferner: Maladeyre, ein häufiger Lokalname in der welschen Schweiz.

Die Gründung eines Aussatzhauses in Solothurn verliert sich im Dunkel der Geschichte; erst im 13. Jahrhundert ist die Anstalt urkundlich belegt. Im Jahre 1287 vermachte Frau Adelheid von Messen den Leuten im Siechenhaus zu Solothurn $\frac{3}{4}$ Dinkel, damit sie mit einem Priester besser versorgt werden können; sodann

¹⁾ R. M. 1618, pag. 220; 1637, pag. 31.

²⁾ Der Verfasser hatte kürzlich Gelegenheit, im Hôpital St. Louis zu Paris eine größere Anzahl Lepröser zu sehen, die sich dort in Behandlung befinden. Während früher die Lepra als unheilbar galt, ergeben die neuern Versuche mit Chaulmogra-Präparaten und mit Jod vielversprechende Resultate.

schenkte 1345 Conrad Mürsel den „Siechen auf dem Felde“ ein Bett.¹⁾

Die *Lage* des St. Katharinenhauses ist für die Leproserie charakteristisch; das Haus liegt etwas entfernt von der Stadt und war früher von ihr durch ein Gehölz getrennt, nach welchem jetzt noch ein dortiges Quartier „die Forst“ heißt. Wie alle Siechenhäuser befindet es sich an einer großen Durchgangsrouten, der Straße nach Basel; die Leprosorien waren nämlich ursprünglich nur Herbergen für durchwandernde Kranke und nahmen erst später Leute zu bleibendem Aufenthalt an. Bei St. Katharinen fließt ein Bach vorbei, der die Abwässer in die nahe Aare führt; in ähnlicher Weise bauten z. B. die Basler an die Birs, die Zürcher an die Sihl, die Burgdorfer, deren Anstalt als einzige in der Schweiz noch in der alten Form erhalten ist, in die Nähe der Emme. Dem Hause benachbart war der Richtplatz (auf dem sogenannten Galgenrain in der Gemeinde Feldbrunnen). Wir treffen dies auch z. B. in Lausanne, wo die Häusergruppe La Maladière, an der alten Straße nach Genf, in der Nähe von Vidy gelegen ist, dem durch den Tod Major Davels berühmt gewordenen Platz. Es war nämlich Sitte, die zum Tod verurteilten in der Kapelle der Sondersiechen ihre letzte Andacht verrichten zu lassen; im Siechenhaus wurden auch die Leitern zum Galgen aufbewahrt, was aus einer Notiz vom Jahre 1644 hervorgeht: „An der Siechenschür vier Kepfer eingemacht, ein Dächli darob gesetzt, damit dahin die Leitern des Hochgerichts können getan werden“. Nach der Hinrichtung wurden die „Cörpel“ auf dem Siechenfriedhof durch den Hausdiener bestattet; in den Rechnungen finden wir häufig Eintragungen wie die folgende: „Usgeben dem Siechenknecht, den gerichteten Mönchen zu vergraben 5 Schilling“.²⁾

Jedes Siechenhaus besaß eine eigene *Kapelle*; die zu Solothurn war der hl. Katharina geweiht, einer Jungfrau aus Alexandrien, die seit den Kreuzzügen im Abendland vielfach verehrt wurde; andere Häuser standen unter dem Patronate des hl. Jakob, so die von Basel und Zürich: St. Jakob an der Birs, an der Sihl. Den Gottesdienst besorgte zuerst ein Geistlicher des Spitals, später ein eigener Kaplan, dessen Pfrund jetzt noch besteht. Seine

¹⁾ Sol. Wochenblatt 1812, pag. 357; 1831, pag. 199; 1832, pag. 380; 1825, pag. 160.

²⁾ R. M. 1644, pag. 519. Rechnungen 1515, 1527, 1535, 1537, 1544.

Jahresbesoldung war bescheiden; sie betrug z. B. im Jahre 1527 nur vier Pfund; es handelte sich offenbar um ein Nebenamt.

Die *Aufnahme* ins Siechenhaus und das Leben der Pfründer waren ähnlich geregelt wie im Bürgerspital; wir verweisen daher auf die Arbeit über das Spital im ersten Band dieses Jahrbuchs und führen hier nur das Wesentlichste an. Zum Eintritt bedurfte es einer Einkaufssumme, deren Höhe sich nach den Ansprüchen richtete. Der Mindestbetrag war 20 Pfund Geld und ein Pfund Wachs an das Licht der Kapelle; auch wenn Jemand „um Gottes Willen,“ d. h. aus Erbarmen angenommen wurde, hatte er jenes Minimum zu entrichten. Etwas besser Gestellte zahlten 100 und mehr Pfund oder ließen sie durch ihre „Fründe“ d. h. die Verwandten sicherstellen.¹⁾

All diese Leute waren die gewöhnlichen, die „Muoß- und Brotpfründer,“ die in der „gemeinen Stube“ wohnten und deren Kost durch den Namen gekennzeichnet ist; sie erhielten täglich dazu eine halbe Maß Wein. Daneben gab es eine „Herrenpfrund“ mit Fleisch und Beilagen und einer Maß Wein, auf Wunsch mit Einzelzimmer, ja einer eigenen Dienstmagd, einer „Jungfrow“, die allerdings vom Pfründer selber gestellt werden mußte. Für diese Leistungen der Anstalt wurden bis zu 1000 Pfund Eintrittsgeld entrichtet. Einige Beispiele: 1539 zahlt ein Kohler von Balm 100 Kronen (333 Pfund) und erhält dafür außer dem Essen und dem Wein sein „Stübli und Holtz zum heitzen;“ 1527 bekommt Hans vom Stall dasselbe, und darf sich von seiner Jungfrau kochen lassen; er hat, weil Stadtbürger, nur 150 Pfund zu bezahlen. Im 17. Jahrhundert werden Beträge bis zu 1000 Pfund häufiger, entsprechend der verminderten Kaufkraft des Geldes.²⁾

Wenn Platz vorhanden war, wurden gegen eine erhöhte Gebühr auch Nicht-Solothurner aufgenommen. 1545 bewirbt sich ein Mann von Winigen um eine Pfrund und bietet 300 Pfund; es werden aber 400 verlangt, da er „nit miner Herren“ (ergänze: Unterthan).³⁾

Zum Barbeitrag kam der Hausrath, nämlich „das Geliger,“ d. h. ein aufgerüstetes Bett, und das nötige Geschirr: „Häfeli, Pfändli, Kendli“ in verschiedener Anzahl. Eine besonders reich-

¹⁾ Sol. Wochenblatt 1819, pag. 59. R. M. 1522, pag. 251; 1527, pag. 118.

²⁾ R. M. 1524, pag. 43; 1539, pag. 228. Copeyen, Bd. 15, 1527, pag. 274.

³⁾ R. M. 1545, pag. 319.

liche Ausstattung konnte die Leistung in Geld ersetzen; so brachte z. B. die Witwe eines Nachrichters, Christine Debrunner, anno 1580 folgende Gegenstände mit: außer Bett und Geschirr „einen höchen silbernen gedachten (gedeckten) Credentzbecher, fünf zinnig Tischbächer sampt einem gälben agsteinen Paternoster, mit zwölf silbern Eichlen oder Unterzeichen unterteilt, und einem mit Silber beschlagenen Bestecke von Wybermässern; damit soll sy ihre Pfrund bezahlt haben.“¹⁾

Nach dem Tode des Pfründers fiel der Hausrat der Anstalt zu, kam also den andern Insassen zu Gute; „die Sundersiechen erbenndt einandren nach altem Bruch“; nur Schmuck und Bargeld gingen an die Familie zurück.²⁾

Rechtlich war *das Los der Sondersiechen* vielerorts ein überaus hartes; sie wurden als bürgerlich tod betrachtet und über ihr Vermögen konnte daher verfügt werden. In Solothurn galt dieser Grundsatz nicht; in einem Rechtshandel von 1539 wurde ausdrücklich festgelegt, es sei „ein Feldsicher nit für ein toten Mann zu achten, und wiewol er von Hus und Hofe muesse, dürfen sin Wyb und Kinde darby bliben, des Manns Leben lang“; ein Recurs gegen diesen Entscheid wurde abgewiesen mit der üblichen Formel, es sei „wol gesprochen und übel geappelliert“.³⁾ Stellte sich bei einer Verheiratung heraus, daß der eine Teil leprös war, so galt ein vorher eingegangenes Eheversprechen als ungültig.

Es war den Kranken im Siechenhaus verboten, zu heiraten. Diese Bestimmung möchte unnötig erscheinen, war es aber nicht, denn das jahrelange Siechtum beeinträchtigte weder Heiratsfähigkeit noch Heiratslust. Nach einem Mandat von 1540 verliert ein Insasse, der sich verehlicht, seine Pfrund, und hat keinen Anspruch auf die Einkaufssumme. Bereits Verheiratete durften, wenn der eine Teil krank war, ausnahmsweise zusammen eintreten; so wurden z. B. 1530 „Hans Kißling und die Feldsiechin, so er eelich genommen, von Verdiensten des Vaters wegen ufgenommen; sonst werden mine Herren solches nit gestatten“. In jedem Fall galt der Vorbehalt, daß eventuell zu erwartende Kinder nicht dem Hause zur Last fallen dürfen, sondern von den Verwandten übernommen werden. Daher war man gegenüber jüngern Auf-

¹⁾ Copeyen 1580, Bd. 46, pag. 427.

²⁾ R. M. 1584, pag. 235.

³⁾ R. M. 1539, pag. 362.

nahmesuchenden strenger als gegen ältere, denn „mine Herren wollen nit, daß sy so junge Wyber haben und Kinder machen.¹⁾“

Der *Eintritt eines neuen Kranken* war mit einer kirchlichen und weltlichen Feier verbunden und der Angekommene hatte den künftigen Kameraden „ein Mahl in Ziemlichkeit“ zu spenden, oder jedem zwei Schilling in bar. Auch sonst empfing das Haus Geschenke und Vergabungen; vier mal im Jahr sandte der Bürgerspital „den armen Sundersiechen jedem eine halbe Moß Wyns“; Stadtschreiber Hertwig vergabte ihnen jährlich 16 Pfund Zinsen, und Barbara von Roll schenkte anno 1549 die Summe von 104 Gulden, zur Erinnerung an ihren damals verstorbenen Gemahl, den Junker von Luternau. In der Stadt durften zu gewissen Zeiten Almosen für die Aussätzigen aufgenommen werden; es geschah anfänglich durch die Kranken selbst, die mit Mantel und Klaffel herumzogen und Speisen in Säcke und Schüsseln sammelten; später besorgte der „Klingler“ das Geschäft; einmal in der Woche, gewöhnlich an einem Donnerstag, ging er mit seinem Glöcklein den guten Häusern nach. Er war im übrigen Hausdiener, und erhielt das damals übliche Extrageschenk, Tuch zu einem Rock oder ein Paar Hosen „miner Herren Farb“, d. h. rot und weiß. Da es eine Ehrengabe war, ging es nach des Klinglers Tod nicht wie seine übrige Habe auf die Pfründer über, sondern auf den Nachfolger im Amt; denn „mine Herren wollen nit, daß die Sundersiechen ihre Farb erbent noch unter einandren teilent“.²⁾

Außer dem Klingler bediente noch eine Magd die Kranken; es konnte auch die Frau eines Pfründers sein; so anerbote sich eine Frau Hänggi, falls man sie mit ihrem Manne aufnehme, „vergäben Jungfrauw ze sin“; sieben Jahre lang versah sie den Dienst und wurde dann, „in Ansächen, daß sy den armen Sundersiechen so Gutes getan“, gegen einen geringen Betrag als richtige Pfründerin aufgenommen.³⁾

¹⁾ Mandatenbuch I, pag. 310. R. M. 1530, pag. 346, 362, 378; 1539, pag. 317. Laut einem Genfer Reglement durften Eheleute nicht aufgenommen werden, sich aber zu gewissen Bedingungen und bestimmten Zwecken besuchen. „Si aliquis leprosus fuerit conjugatus, possit ille in propria camera vel alio loco honesto et vicino referre debitum vel exigere; nullus tamen leprosus audeat pro re simili ultra tres horas diei extra Maladeriam commorari“ (Gautier, Histoire de la médecine à Genève).

²⁾ Sol. Wochenblatt 1819, pag. 71. R. M. 1573, pag. 291; 1580, pag. 141; 1549, pag. 663; 1541, pag. 507; 1579, pag. 182.

³⁾ R. M. 1578, pag. 124, 126; 1586, pag. 264.

Rüstige Pfleglinge mußten im Hause helfen, Holz hauen, „zu den Matten luegen“, tauwnen, d. h. handlangern, oder sonst „etwas wärken, sofern es ihnen libshalb möglich“; ein geschickter Pfründer konnte auch als Aufseher bestimmt werden.

Der *Aussatz erlosch* bei uns im Laufe des 17. Jahrhunderts; die letzte Pfründerin, die „mit der leydigen Sucht der Malacy behaftet“, war eine Frau von Matzendorf. Schon seit geraumer Zeit hatte man begonnen, das Haus auch anderen Kranken und Versorgungsbedürftigen zu öffnen. Da finden wir Blinde und Taubstumme („Stümmeler“); wir hören von einem, der „gar elendt uf Stülenen gah“, also offenbar lahm oder amputiert war; ferner von Leuten, besonders Kindern, mit Hautausschlägen, mit den „Freßlen“, mit „abscheulichen Rauden“, oder einem „erblichen Fluß am Lybe“; dazu kamen Geisteskranke, so ein Mann mit einem „erhitzten und wütenden Gehirn“ und ein anderer „armer unbesinnter Mönch, der gar liderlich hushaltet“; endlich Personen mit dem „hinfallenden Siehtag“, der Epilepsie. Für solche Patienten stand ein „eigens dazu verordnet Hüsli“ bereit, in dem man sie an Ketten legen konnte. — Im Winter 1592 fand auch der Waldbruder zu St. Verena vorübergehend Unterschlupf zu St. Katharinen.¹⁾

Wie mögen sich all diese Leute zusammen *vertragen* haben? Das schlechte Beispiel kam manchmal vom Personal. Wir hören von einer Jungfrau, die 12 Pfund „verstolen und sich damit unerlich by Nacht und Nebel von Hus entfrömbdet hatt“, oder von Klinglern, die „ein gar ergerlich Leben führen und Geld us dem Opferstock nehmen“, oder vom Schärer, der jede Woche ins Haus kam, um die Männer zu rasieren, und dem es so wohl gefiel, daß 1529 beschlossen wurde, er dürfe sich nicht „drei oder vier Tage daselbst ufhalten, sondern nach Usrichtung siner Geschäfte sich hinwägfügen und das Gotteshus unbeschwert lassen“. Eine vollständige „Ordnung in dem Sundersiechenhus“ ist im Anhang abgedruckt.²⁾

Die Pfründer selber machten sich des Fluchens, Schwörens, Gotteslästerns oder sogar des „Tüfelbeschwörens und Versägnens“ schuldig, so daß man ihnen diese „Obstentzlerei“ untersagte, und

¹⁾ R. M. 1627, pag. 671; 1641, pag. 128; 1615, pag. 305, 354; 1551, pag. 588, 230; 1578, pag. 92; 1611, pag. 225; 1592, pag. 572, 560, 592.

²⁾ R. M. 1617, pag. 442; 1643, pag. 335.

„den Meisterlosen einen scharfen Filtzen las“. Ein großer Unfug war der Handel mit übriggebliebenem Brot und Wein, ferner das Zutragen von Wein durch den Klingler, über das „Ordinari“ von täglich einer Maß hinaus. Kein Wunder, wenn wir über das „üppig und vertrunkne Läben im Siechenhaus“ klagen hören. Ein paar Lumpen seien, nicht ihres Verdienstes, sondern der Curiosität halber der Vergessenheit entrissen. Da war der „lange Lentz“, der einer Weibsperson die Ehe versprochen und sie „fleischlich erkannt“, aber auch noch mit zwei Andern „die Ehe thätiget hat“; oder der Balthasar von Stall, der misratene Sproß einer großen Familie, der wegen Trunksucht und Selbstmordversuch zwischen Siechenhaus, Spital und Gefängnis herumpendelte; da er zu St. Katharinen „mit den armen Kinden (d. h. den Insassen) balget“ und sich außer dem Haus herumtreibt, wird seinen Ausgängen eine genaue Grenze gesetzt; er darf „nit für das Capelli oder unter die Linden harin, und nit über den Steinenberg“ in östlicher Richtung gehen; schließlich wird ihm ein Paß nach St. Jakob di Campostela, dem berühmten spanischen Wallfahrtsort ausgestellt; er scheint dort gute Vorsätze gefaßt zu haben, denn wir hören von keinen späteren Missetaten.¹⁾ Weitere Beiträge zur Chronique scandaleuse im Siechenhaus wollen wir unterdrücken.

Das St. Katharinenhaus hat in der Neuzeit seine innere Bestimmung und sein äußeres Gewand verändert; der jetzige Bau stammt aus dem Ende des 18. Jahrhunderts und dient als bürgerliches Altersheim. Wenige von denen, die heute mit dem Auto oder der elektrischen Bahn an ihm vorbeiflitzen, kennen seinen einstigen Zweck und denken daran, wie viel Elend der Ort einst gesehen, aber auch wie viel leiblichen Schutz und geistlichen Trost er den armen verstoßenen Aussätzigen gewährt hat.

3. Das Sondersiechenhaus in der Klus bei Balsthal.

Außer dem Siechenhaus in Solothurn besitzen wir in dem jetzigen Gebiet des Kantons einzig über dasjenige in der Klus nähere Nachrichten. Seine Gründung ist in ein ähnliches Dunkel gehüllt wie die des St. Katharinenhauses. Eine erste vereinzelte

¹⁾ R. M. 1620, pag. 11; 1585, pag. 309; 1621, pag. 209; 1576, pag. 157; 1578, pag. 124, 126; 1579, pag. 122; 1586, pag. 586; 1549, pag. 93, 187, 426, 603.

Notiz aus dem Jahre 1331 besagt, daß ein Balsthaler ein Stück Land „by dem Malatzhus“ dem Kloster Schönthal bei Langenbruck verkauft habe.¹⁾ Im 16. Jahrhundert hören wir von der Ob-
sorge des Vogts zu Falkenstein über die Anstalt; er soll „Achtung zu Dach und Bau haben, das Fädergewand lassen fassen,“ für eine Dienstmagt sorgen, sowie dafür, daß Nichts verloren gehe. Die direkte Verwaltung lag in den Händen eines Schaffners, der zugleich Zöllner an der Hauensteinstraße war; während langer Zeit hatten Angehörige der Familie Sässeli das Amt inne.²⁾

Einrichtung und Gebräuche waren in der Klus einfacher als in Solothurn; daher war auch die Einkaufssumme niedriger. Arme nahm man öfters umsonst auf; mehr als 100 Pfund wurden selten entrichtet. Als im Jahre 1580 Melchior Salati (Saladin) den Rat um Aufnahme in einem der solothurnischen Siechenhäuser bat, bekam er den Bescheid, er könne um 60 Pfund Basler Währung in der Klus eintreten; falls er aber „haruff begäre“ (d. h. nach Solothurn), müsse er 300 Pfund bezahlen. — Mit der Geldentwertung stieg auch das Pfrundgeld; anno 1695 werden 400 Pfund verlangt.³⁾

Die Verpflegung bestand in dem bekannten „Muoß und Brot,“ samt einem Viertel Wein; eine Herrenpfrund wird nirgends erwähnt. Der Hausrat, der mitzubringen war, bestand aus einem Bett „mit Küssi, Dechi und zwey Linlachen“, ferner aus „Kesseli, Häfeli, Pfannen und Kennli“. Einen armen Kerl, der kein Bett besitzt, soll der Schaffner „ligen lassen wie er mag.“ — Kräftige Leute mußten bei der Arbeit mithelfen; die Hausgeschäfte besorgte eine „Jungfrau“. ⁴⁾

Auch in der Klus bestand das Eheverbot; verheiratete Männer durften ihre Frauen nur mitbringen, wenn diese Mägdedienst verrichten wollten. So wurde anno 1580 ein Ehepaar Grütter von Gretzenbach aufgenommen, da die Frau sich erbot, „flyssig und treulich zu dienen; im Fall daß sy nachwärtz träg würde und uf schlagen sollte, werden sy mine Herren wieder us dem Hus stoßen; und wenn sy Kindt werdent by einandren überkommen, daß sy selbig minen Herren unschädlich wöllent erzüchen.“ ⁵⁾

¹⁾ Boos, Urkunden von Baselland, pag. 235.

²⁾ R. M. 1522 und 1524, pag. 219, 226, 193; 1528, pag. 561; 1531, pag. 253; 1533, pag. 276; 1532, pag. 48.

³⁾ R. M. 1581, pag. 356.

⁴⁾ R. M. 1537, pag. 44; 1563, pag. 215; 1563, pag. 178.

⁵⁾ R. M. 1578, pag. 45, 51; 1580, pag. 421, 426, 64.

Neben den Pfründern beherbergte das Haus auch Vorüberziehende, aber nur „an einer Durchfahrt über Nacht;“ nach Erlaß der eidgenössischen Verordnungen durfte man „keine fremden Sondersiechen mehr zulassen und beherbergen;“ doch war auch hier die Praxis milder als das Gesetz.¹⁾

Zahlreiche *Spenden* flossen der Anstalt zu, „diewyl das Gotteshus zimlich arm und mine Herren schon jürlich nachziehen müssen“ (d. h. ein Betriebsdefizit aus dem Stadtsäckel decken müssen). Unter den Vergabungen erwähnen wir die des Schultheißen Wielstein aus dem Jahre 1580 im Betrag von 200 Pfund, sowie die von Hauptmann Wilhelm Frölich, welcher 1547 „den armen Kinden jürlich fünf Kronen für ihren Ufenthalt und ihre Nahrung“ testierte. — Im Haus war ein Opferstock aufgestellt, und in den Gemeinden wurde gelegentlich ein Almosen für die Anstalt aufgenommen. Anno 1528 wird „in allen Kilchen zu allen Sonntagen verkündet, den armen Kinden in der Klus das Almosen mitzuteilen“. Die Kranken zogen aber auch selber bettelnd im Land herum und kamen in großer Zahl bis nach Solothurn; es mußte anno 1537 die einschränkende Bestimmung erlassen werden: „Die Sondersiechen in der Klus sollen das wöchentliche Almuosen nit in mehrer Anzahl, dann durch zwe Banden samblen lassen.“²⁾

Gewisse *Mißbräuche* kamen, wie zu St. Katharinen, so auch in der Klus vor, besonders der Handel mit Eßwaren; daher erhielten die Pfründer, wenn sie sich außer Haus befanden und „über Feld reisen“, weder Brot noch Wein, da sie dies doch nur verkauften. Es gab undisziplinierte Leute, denen man das „Usschwaffen“ verbieten, d. h. Hausarrest geben mußte, oder Schimpfer, wie den „alten Grolimund“, der aufbegehrte, „wozu das Siechenhaus sye? Es sye nienerfür da, dann daß es den Landlütten ein Ufsatz (Last) sye; wer dasselbe erdacht und gemacht, der sye des Tüfels; er wollte, daß der Tüfel all die hätte, so das Haus gebuwen.“³⁾

Im 17. Jahrhundert verschwand der Aussatz; wir finden 1627 „fünfzehn Personen da unden, darunter nur drey, die mit der Sucht krank sind.“ Es waren nämlich seit längerer Zeit auch andere Patienten aufgenommen worden, Blinde, Lahme, Epileptische,

¹⁾ R. M. 1538, pag. 46.

²⁾ R. M. 1547, pag. 304; 1580, pag. 168; 1616, pag. 277; 1622, pag. 234; 1627, pag. 452; 1628, pag. 561; 1686, pag. 225; 1637, pag. 299.

³⁾ 1585, pag. 53b; 1562, pag. 224; 1572, pag. 85.

vor allem Leute mit eckelerregenden äußern Leiden, mit einem „abschüchlichen Amohl,“ einem „abschüchlichen Lybsbrästen.“ Endlich kamen Geisteskranke in immer größerer Anzahl hinzu, so daß das alte Sondersiechenhaus im 19. Jahrhundert immer mehr zu einer Irrenanstalt wurde und es blieb bis zur Eröffnung der neuen Anstalt Rosegg bei Solothurn (1858). Seither dient es zu Wohnungen und ist in den Besitz der von Roll'schen Eisenwerke übergegangen. Wer von Önsingen nach Balsthal fährt, kann das an der Straße gelegene, einfache aber wärschafte Gebäude unter den umgebenden neuern Häusern leicht erkennen; an die alte Zeit erinnert auch sein Name: es heißt immer noch „das Pfrundhaus“.¹⁾

II. Die Pest.

1. Die Krankheit und ihr Auftreten in Solothurn.

Zwischen der Pest und dem Aussatz besteht der denkbar größte Unterschied im Krankheitsbild. Der Aussatz gleicht der stillen Glut, die niemals auflodert, aber stetig um sich frißt und ihr Opfer langsam zu Boden wirft; sie ist unter den heutigen Leiden der Tuberkulose vergleichbar. Die Pest dagegen ist ein wütender Brand, der ein Land plötzlich überfällt, unendliches Leid schafft, aber bald wieder verschwindet, um vielleicht erst nach Jahrzehnten wiederzukehren. Wer denkt dabei nicht an die Grippe?

Die Pest wird durch einen vom Schweizer Arzt Yersin im Jahre 1894 entdeckten Bacillus hervorgerufen und ist eine höchst bösartige Körperinfection, die sich zumeist in zwei Organen lokalisiert: entweder der Lunge, wo sie eine rasch verlaufende Entzündung bildet, oder aber den Lymphdrüsen, welche zu großen Geschwülsten — den Pestbeulen — anwachsen und sich zu Geschwüren öffnen. Die Sterblichkeit der Befallenen beträgt bei der Lungenpest fast 100 Prozent, bei der Beulenpest 60—70 Prozent. Die Übertragung von Mensch zu Mensch findet bei der Lungenpest durch die Atemluft, bei der Beulenpest durch den Geschwüreiter statt.

¹⁾ Vergl. über den Aussatz und das Siechenhaus Klus die Arbeit von Domherr Mösch: Das Spital in Olten und das Gutenleutenhaus in der Klus. St. Ursenkalender 1923.

Die Pest war und ist immer noch heimisch im Orient; sie gelangt nach Europa auf den Schiffen und zwar durch erkrankte Ratten; diese gehen in den Hafenstädten an Land und infizieren durch Vermittlung von Flöhen — den gemeinsamen Freunden von Tier und Mensch — die Bewohner. Die Erkenntnis dieser wenig appetitlichen aber sehr wichtigen Tatsachen hat dazu geführt, durch Vertilgung der Ratten und Desinfektion der Schiffe die Einschleppung nach Europa fast ganz zu verhindern; nur ganz ausnahmsweise ereignet sich noch ein Pestfall auf unserem Weltteil.

Es wäre falsch, alle Seuchen, die in den alten Quellen als „*Pest, Pestilenz, pestilenzisches Fieber*“ erscheinen, der echten, soeben geschilderten Krankheit zuzurechnen. Die Nomenklatur hielt es früher gar oft mit einem Vater der Heilkunde, Galen, welcher sagte: Wenn eine Krankheit viele Menschen befällt, so ist sie epidemisch, wenn sie viele tötet, so ist es die Pest. Unter den Medizinern und Historikern herrscht immer noch Streit darüber, ob die attische Seuche, die von Thukydides beschrieben wurde, und ob der sogenannte „schwarze Tod“ des 14. Jahrhunderts wirkliche Pestepidemien waren. Erst im 16. Jahrhundert nahm die damals führende italienische Medizin eine genauere Scheidung zwischen den einzelnen Infektionskrankheiten vor. Es ist daher möglich, daß es sich auch bei der einen oder andern solothurnischen Epidemie, die als Pestilenz bezeichnet wird, nicht um die echte Pest handelte; so wird z. B. im Jahre 1628 von der „Contagion der Pest oder ungarischen Krankheit“ gesprochen.¹⁾ Der letztere Name bezeichnete aber gewöhnlich den Flecktyphus. Im Allgemeinen dürfen wir aber die Epidemien, die uns hier beschäftigen werden, der wahren Pest zurechnen; einzelne Ausnahmen können unserer Betrachtung keinen wesentlichen Eintrag tun.

Die *erste Kunde* über die Pest im Gebiete Solothurns stammt aus dem Jahre 1483; es ist eine Bitte des Rates an den Bischof von Constanz, er möge den neuen Pfarrer von Biberist rasch bestätigen, „da die Pestilenz hie ryßnet“.²⁾ Im 16. Jahrhundert waren die Jahre 1542, 1546, 1577, 1584, 1594 und 1597 Pestjahre; doch besitzen wir über die Ausdehnung der Epidemie nur spärliche Anhaltspunkte. So herrschte 1591 Platzmangel auf dem

¹⁾ R. M. 1628, pag. 364.

²⁾ Copeyen 1483, Bd. 13, pag. 446.

Friedhof, weshalb „in diesen Sterbenslöuffen die, so Burger und zünftig, uff Sant Ursen Kilchhoffe, die Hindersäßen, Diensten und frömbd Volk zu den Barfüßen“ bestattet wurden.¹⁾ Im Jahre 1564 erging folgender Erlaß: „Man soll in disem Sterbet nit so vil Totenbäum machen, sondern die Lychen in das Erdrich legen; nur für Kindbettern und junge Kinder mag man Böum machen, wie von Alters har.“²⁾ Dazu ist zu bemerken, daß auch in pestfreien Zeiten und bis ins 19. Jahrhundert hinein die Leichen der Armen vielfach nur in Säcken beerdigt wurden.³⁾ Aus dem Jahre 1594 meldet Hafners Schauptatz, daß „täglich viel an der pestilenzischen Sucht dahin gestorben.“⁴⁾

Etwas besser sind uns die Epidemien des 17. Jahrhunderts bekannt. Gleich zu Anfang sandte die große Balser Seuche ihre Ausläufer in unsere Gegend (1610—1612). Leider besaß Solothurn keinen Dr. Felix Platter, der für Basel die Zahl der Kranken und der Gestorbenen für jede Straße aufzeichnete, so daß man die Mortalität genau auf 61% berechnen kann; wir wissen bloß, daß die Krankheit „im Münchenkloster (Franziskanern) grassierte“ und dort mehrere Knaben dahinraffte, weshalb der daneben wohnende Ambassador, welcher sich gerade in Basel befand, vor der Rückkehr in seine Residenz gewarnt wurde.⁵⁾ Die Zahl der Opfer war jedenfalls sehr gering. Ebenso mild verlief der Ausbruch der Jahre 1628—1629, bei dem es sich, wie bereits bemerkt, möglicherweise nicht um Pest gehandelt hat; das „*liber defunctorum*“, das von 1608 an läuft, meldet nur bei drei Personen Pest als Todesursache und Franz Hafner spendet der Regierung das Compliment: „Alhie zu Solothurn blibe es bei wenigen (Fällen), von wegen der guten Ordnung, so die Obrigkeit alsbald beym Anfang gemacht hat.“⁶⁾

Die stärkste, aber auch letzte Welle überzog unsere Gegend in den Jahren 1635—1636. Von Bürgern und sonst in der Stadt Ansäßigen starben zwar auch jetzt nur relativ wenige; das Totenregister gibt in 29 Fällen Pest als Ursache an, und fügt bei „et

¹⁾ R. M. 1541, pag. 295.

²⁾ R. M. 1564, pag. 379.

³⁾ Gedenkschrift zur Eröffnung des Bürgerspitals, pag. 166.

⁴⁾ Kleiner Schauptatz, pag. 266. Die Pestepidemien des 16. Jahrhunderts sind von J. J. Amiet im Sonntagsblatt des Bund 1880 behandelt worden.

⁵⁾ R. M. 1611, pag. 408.

⁶⁾ Kleiner Schauptatz, pag. 283.

aliqui alii“. Einzelne Familien wurden besonders heimgesucht. Es starben vier Thomann, drei Minger, zwei Ziegler. Der Stadtrat Dr. Ludwig Tscharandi wurde ein Opfer seines Berufes; „extinctus est contracto ab aliis infirmis brevi morbo“; wenige Tage darauf starb seine Magd, dann seine Frau und noch zwei andere Familienmitglieder. Aber auch weniger prominente Persönlichkeiten führt das Register auf, so den „Laurentius Suter vulgo Stockfisch“, oder einen Bäcker, den „Urs Kieffer, pistor, vulgo tamen Pfisterdürsli vocatus“; die Solothurner liebten schon damals die Übernamen.

Viel ärger wirkte aber die Seuche unter dem „fremden Volk“, den Reisenden aller Art, Handwerksburschen, Krämern, Pilgern, Bettlern, die damals die Straßen bevölkerten und die Ortschaften in unliebsamer Zahl heimsuchten. Ziffern fehlen auch hier, doch vernehmen wir, daß der Kirchhof zu Dreibeinskreuz vergrößert werden mußte, „von wegen des armen fremdes Volks, so täglich sechs oder sieben sterben“.1)

Niemals ist also Solothurn in gleich verheerender Weise von der Pest heimgesucht worden wie andere Städte gleicher Größe der Eidgenossenschaft.2) Es bleibe dahingestellt, ob dies ein Zufall oder ob es den weisen behördlichen Maßregeln zu verdanken ist; von diesen sei nunmehr die Rede.

2. Die Abwehr vor dem Ausbruch der Seuche.

Von Alters her hatte die Erfahrung gelehrt, daß die Volksseuchen sich durch Übertragung von Mensch zu Mensch verbreiteten; nur kannte man nicht die lebenden Erreger, das Contagium vivum, sondern vermutete, durch die Kranken werde die Luft verdorben; daher der stets wiederkehrende Ausdruck „böser Luft“. Da man von Krankheitskeimen nichts wußte, gelangten keine keimtötenden Stoffe zur Verwendung; das ganze System der Desinfektion, ein Hauptzweig moderner Prophylaxe, fehlte; man begnügte sich mit der, allerdings wichtigen Fernhaltung kranker oder krankheitsverdächtiger Leute.

Da eidgenössische Vorschriften fehlten, suchte bis ins 18. Jahrhundert in Pestzeiten *jeder Stand* die Angehörigen der

1) Protokoll des Stiftkapitels 1636, pag. 172.

2) Vergl. z. B. Hist.-Biograph. Lexikon, Artikel Pest.

benachbarten Orte, vom Kaufmann, der in Geschäften herreiste bis hinunter zum Bettler, von sich weg und zum lieben Nachbarn hinüber zu weisen. Bei der Basler Pest von 1611 wurden Wächter am Hauenstein und in der Klus aufgestellt; die Oltner ließen den Basler „Ordinari Bott“ nicht mehr in die Stadt und die Vögte von Gösgen und Falkenstein erhielten Befehl, alle „Bettler und Krätzenträger“ aus verseuchten Gegenden wegzuweisen; kein Wirt durfte ihnen Speis und Trank anbieten. Fuhrleute aus Basel sollen „stracks durch Olten fahren und uf miner Herren Grund und Boden keinen Usspan gebruchen“. Einige Jahre später, als die Gefahr aus „des Bischofs Gebiet“, d. h. dem welschen Jura drohte, standen die Wachen „im Loch zu Gänsbrunnen“ und in „Rohr“ (gemeint ist das „wälsche Rohr“, d. h. Welschenrohr.¹⁾)

Versammlungen, Feste und was allerhand damit zusammenhängt, wurden verboten. „Diewyl zu disern thüren Zyten unsere Underthanen ettliche Schießet, oder wie man es nambsen möchte, Frässereyen anstellendt, darzu vil Lüth dahin kommendt, dardurch liechtlich die Contagion in unser Landt gezogen würd, also wendlendt wir dieselben hiermit für dis Jar ingestellt haben.“ Untersagt wurden auch die „Gastereyen an Hochzitten, Grebden, Kindtstauen und Grichtstagen, und das Dantzen an den Kilbenen; auch sollen die Württen kein Grept in den Würtshüsern haben.“²⁾

Gar oft half dies nichts; die Seuche brach in die Landschaft ein; jetzt erging an alle Vögte die Aufforderung zu möglicher *Sönderung* der Kranken. „Diewyl üwre Angehörigen ohne alles Schüchen under das andre Volk, so nit infectiert ist, thuend wandlen, diewyl aber solches eine gar erbliche Sucht ist, dardurch ein Mönsch den andern leichtlich infectieren und verunreinigen kann, wollen wir, daß Ir an allen Orten, da diese Sucht in üwer Verwaltung ingerissen wäre, gantz ernstlich verpieten lassendt, daß diejenigen, so diese Erbsucht in iren Hüsern hättendt, nit under das andre Volk gan, und in die Stadt zu wandlen sich überheben sollendt, by Verlierung unserer Hulden.“³⁾

Vor allem galt es, die *Hauptstadt* zu bewahren. Arme, die sonst nach Solothurn kamen, um Almosen und Kleider zu er-

¹⁾ R. M. 1610, pag. 340. Missiven, Bd. 56, pag. 262. R. M. 1626, pag. 731; 1634, pag. 457, 451, 465, 499.

²⁾ R. M. 1628, pag. 617; 1571, pag. 146; 1594, pag. 427.

³⁾ R. M. 1611, pag. 398. Miss., Bd. 57, pag. 8.

halten, durften die Stadt nicht mehr „frequentieren“; sie sollen von ihren Gemeinden bekleidet werden; Gerichts- und Rechtstage werden abgestellt; die Leute auf dem Lande sollen „ire Trölereien vor den usren Gerichten erörtern“; auch sollen solche, die „Zins und Zechenden ze thun schuldig sind“, nicht selber in die Stadt kommen. Die üblichen „Crützgäng“ aus den umgebenden Dörfern nach St. Ursen wurden eingestellt und nur „in eines jeden Dorfes Pfarrkirchen und umb die Kirchen gehalten.“ Die Seuche verzögerte auch öfters den Amtsantritt der Vögte oder die „Ufhusschickung“ ihres Haushalts nach abgelaufener Amtsdauer. Im Jahre 1535 wünschte der neugewählte Vogt zu Gösgen, statt durch die verseuchten Dörfer, „mit sinem Vötklin und Husrath im Schiff sich abhin zu begeben,“ was aber nicht genehm war, „da es minen Herren vil lieber, daß er für sin Person zue Pferd ufritten wurde, mehrer Anständigkeit halber.“¹⁾

An den Stadthoren mußten die Wächter die Eintretenden „flyßig examinieren“. Wer nicht „loben“ (d. h. geloben) wollte, daß er aus gesunder Gegend stamme, oder keine „Bescheinigung guter Luft“ vorweisen konnte, wurde weggewiesen; solche Zeugnisse, auch „Boleten“ genannt, stellte auch der Rat von Solothurn in pestfreien Zeiten an Weg- und Durchreisende aus, und zwar in der für sie dienlichen Sprache: deutsch, französisch oder lateinisch. (Im Anhang sind zwei Beispiele im Wortlaut veröffentlicht.)²⁾

Vor allem wurden die Bettler ferngehalten und daher das täglich gespendete Almosen, das sonst im Spital zur Verteilung kam, „umb einliff Uhren (11 Uhr) vor dem Wasserthor ustheilt.“³⁾ Oft mußte man aber Leute aus inficierter Gegend einlassen, wenn es sich z. B. um Verwandte hiesiger Einwohner handelte; sie hatten dann eine „Quarantäne“ durchzumachen, d. h. sich während einigen Wochen (vielfach während 40 Tagen, daher der Name) abzusondern; so z. B. 1628 die Frau des deutschen Schulmeisters Hieronimus Hefti, die von Freiburg nach Hause zurückkehrte; oder ein Jahr später ein Mann aus dem Wallis; er

¹⁾ R. M. 1611, pag. 407; 1628, pag. 731; 1629, pag. 38, 265; 1628, pag. 728; 1629, pag. 30, 296; 1611, pag. 317.

²⁾ R. M. 1629, pag. 265. Copeyen 1595, Bd. 48, pag. 84, 292. R. M. 1637, pag. 326. Missiven, Bd. 56, pag. 210.

³⁾ R. M. 1565, pag. 303; 1636, pag. 168.

soll sich vorerst „us der Stadt weg und etwa in die Rütinen hindern begeben und dort Quarantäne halten.“¹⁾

Schwierig war die Regelung des *Handelsverkehrs*. Solothurn lag an einer Durchgangsstrasse von der Ost- zur Westschweiz. Hier ging z. B. seit dem Jahre 1575 alle 14 Tage ein Warenczug mit St. Galler Leinwand nach Lyon durch, das „Lyoner Ordinari“; die Begleiter übernachteten zumeist in Solothurn; in Pestzeiten wurden diese „St. Galler Multiertreyber nur bym Gurtzenlenthor ein und über die Brucken gelassen und nit gelosiert.“ Schiffe auf der Aare durften nicht mehr „am Land,“ sondern nur beim krummen Thurm oder bei den „alten Visitanten“ anhalten; es ist der Ort, wo einst das Visitantenkloster stand und jetzt die Hauptpost sich befindet. Der Schultheiß von Olten bekam Befehl: „Wenn das Fryburger- und Bernerschiff ankomme, daß du sy nit usladen lassesst, sondern fortwysesst.“²⁾

Am meisten gaben die *Märkte* zu reden, wegen den wirtschaftlichen Interessen von Käufern und Verkäufern. Häufig fand der Markt zwar statt, wurde aber für Händler aus verdächtiger Gegend gesperrt; so gieng 1610 ein Schreiben „gen Basel, daß sy ire Burger, Krämer, Kaufherren, Metzger und Andere vermanen, daß m. H. keine irer Burger und Untertanen wolen uf dem nechstkünftigen St. Gallermarkt (16. Oktober) feyl halten lassen;“ und im folgenden Jahr ergieng ein ähnliches Schreiben, mit einer Entschuldigung: „Min Herren hätten kein Bedenkhus geheppt, ire Kauflütt hürigen Fastnachtmarkt besuchen zu lassen,“ doch müssen sie Rücksicht nehmen auf „den Herren Ambassador, sine Hushaltung und Tresorien, welche ein groß Abschüchen darob nehmend;“ auch werde der Ambassador „in kurzer Zyt etwas Gelts uesteilen lassen, und vill frömbd Volk alhar kommen.“ Inconsequent ist nur, daß für sechs Basler Kaufleute, „für welche ist suppliert worden,“ eine Ausnahme gemacht wird; sie dürfen „in aller Stilli, ohne allen Umschweif etwan an einem heimlichen Ort erscheinen und mit iren Schuldner abhandlen.“³⁾ Nur ungerne stellte man den Markt ganz ab; im soeben erwähnten Pestjahr

¹⁾ R. M. 1628, pag. 809; 1629, pag. 202.

²⁾ R. M. 1631, pag. 480; 1635, pag. 495; 1643, pag. 346; 1634, pag. 484; 1628, pag. 564; über den St. Gallerzug, siehe Hist. Biograph. Lexikon, Artikel St. Gallen. Über die Aareschiffahrt, siehe Appenzeller, Binnenschiffahrt etc. 1922.

³⁾ R. M. 1610, pag. 340; 1611, pag. 44, 63.

1611 hatte der Frühlingsmarkt stattgefunden; man hoffte auch den Herbstmarkt abhalten zu können, nur sollten „alle Keygelrys und alle Spyl verboten syn.“ Als aber im Oktober „die Contagion zu allen Orten um die Stadt grassierte,“ mußte man sich in letzter Stunde zur Suspension entschliessen und stellte während 4 Tagen eigene Wächter an den Toren auf, um die zureisenden Händler wegzuweisen.¹⁾

Hinter den Maßnahmen der weltlichen Behörde stand die *Geistlichkeit* nicht zurück, sondern richtete Buß- und Bittgottesdienste ein. „Diewyl der gnädig Gott durch seine Barmherzigkeit uns bisharo in gueter Gsundheit erhalten und vor der Pestilenz und bösem Luft väterlich behütet hat, soll die nechstkünftigen vier Sonntag das vierzigstündige Gebett gehalten werden, Gott dem Herrn zu danken und ihn zu bitten, daß er uns weiters durch sin Gnad in guoter Gesundheit und gesunder Luft erhalten solle;“ niemand soll an diesen vier Bittagen „in die Würtshüser und Zünft ze trinken gehen, by 100 Pfund Buß.“ Zu St. Ursen wurde eine eigene Dienstagsmesse gelesen, damit, „ehe uns das Wasser in das Mul gaht oder der Zorn Gottes uns uf den Hals wächst, sin göttliche Maiestat zu Versöhnung bewegt werde;“ es soll „us jedem Hushalt eine verwarete Person (Erwachsene) den Kilchgang thuen;“ auch fand von St. Ursen zu den Barfüßen ein „Crützgang“ statt.²⁾

Besondere Verehrung genoß in Pestzeiten der hl. *Sebastian*. Um das Jahr 1500 wurde in Solothurn die Sebastiansbruderschaft gegründet, deren Mitglieder wöchentlich einer Messe auf dem Sebastiansaltar im Beinhaus beizuwohnen hatten; später wurde der Gottesdienst in die Kirche selbst verlegt: „die Mäß, so alle Donstag uf dem Beinhus in honorem D. Sebastiani celebriert und gehalten wird, soll inkünftig uff S. Ursenaltar gehalten werden, uff daß und damit, weyl das Beinhus vil zu klein, dieselbe von männigklichen gehört und gesächen werde.“³⁾

¹⁾ R. M. 1611, pag. 343, 346.

²⁾ R. M. 1630, pag. 23; 1628, pag. 680; 1629, pag. 7; 1546, pag. 383; 1583, pag. 439; 1577, pag. 317; 1594, pag. 389, 397.

³⁾ R. M. 1611, pag. 343; 1622, pag. 14. Die Frage des Gründungsjahres der Sebastianbruderschaft ist umstritten. Jakob Amiet (*Geschichte des St. Ursenstifts*, pag. 207, verlegt sie ins Jahr 1514, gestützt auf eine Urkunde dieses Jahres, in welchem „rabida pestis seviret acrius“. J. J. Amiet (*Sonntagsblatt des Bund* 1880) macht darauf aufmerksam, daß sich der Inhalt der Urkunde auf eine frühere Zeit bezieht, wahrscheinlich 1483. Jedenfalls wird die Bruderschaft im Stiftsprotokoll des Jahres 1506 schon erwähnt.

3. Massnahmen beim Ausbruch der Pest.

Alle vorbeugenden Maßnahmen konnten die Pest nicht von der Stadt fernhalten. Was war zu thun, wenn der Feind innerhalb der Mauern saß? Vor allem bedurften die Kranken der nötigen *Behandlung*; diese war Sache des Stadtarztes. Die Institution eines Stadtarztes läßt sich in Solothurn bis zum Jahre 1509 zurückverfolgen; die Stadtärzte hatten gegen eine fixe Besoldung die armen Bürger gratis, die Vermöglichen zu niederen Taxen zu behandeln. Es scheint, daß sie es mit ihren Obliegenheiten nicht immer aufs Beste nahmen und gerade dann versagten, wenn ihre Anwesenheit am Nötigsten war; sonst würde das erste Pflichtenheft, das uns erhalten ist — es stammt aus dem Jahre 1541 — nicht die Vorschrift enthalten: „Er soll weder in Pestilenz noch anderen Todeslöffen von der Stadt nit ze wychen haben.“ Gelegentlich ließen sich bei Epidemien auch fremde Ärzte nieder, so 1546 Dr. Hans Löw aus Basel; er wohnte in des Stadtschreibers Haus und ließ auf der Kanzel verkünden: „die Riehen wolle er zimlich halten, die Armen umbsunst, damit niemand ratlos blybe“; bei seinem Weggang erhielt er vom Rat das Zeugnis, daß er „mit Hilff des Allmechtigen und mit sinen Mitlen by allen, so vil sich in sin Chur ergeben haben, groß Sachen usgericht.“¹⁾ Bei den letzten Epidemien (1628—36) bestimmte der Rat zur Behandlung der Kranken aus der Zahl der Meister des Schärerhandwerks einen Pestschärer, den Hans Caspar Ott; er erhielt einen Taglohn von 10 Batzen und eine wöchentliche Zugabe in natura von 2 Mäß Korn; den Patienten durfte er außerdem Rechnung stellen, „er soll sich aber der Bescheidenheit zu beflyssen wissen, sonderlich gegen den Armen.“ Als Krankenpflegerinnen sind uns bekannt eine Frau Gemperle, Frau Hauri u. a.; sie erhielten wöchentlich 20 Batzen und 2 Mäß „Müligut.“²⁾

Die *Behandlung* war eine durchaus symptomatische, d. h. gegen die einzelnen Krankheitserscheinungen gerichtete; es fehlte — und fehlt noch heute — an einem Specificum, einem Heilmittel,

¹⁾ R. M. 1541, pag. 237; 1546, pag. 233. J. J. Amiet, loc. cit. — Dr. Löw war vorher Pfarrer in Riehen gewesen, hatte dann unter Vesal medizinische Studien gemacht und sich ganz der Heilkunde gewidmet. Iselin, Geschichte der Gemeinde Riehen. 1923.

²⁾ R. M. 1628, pag. 619, 767, 768; 1630, pag. 356; 1636, pag. 383.

das sich in besonderem Maße gegen die Pest bewährt hätte.¹⁾ Als Gegensatz erwähnen wir eine andere Infektion, die im 16. Jahrhundert Europa überzog, die Syphilis, bei welcher sich das Quecksilber sehr bald hervorragend bewährte und alle andern Medikamente verdrängte. Die Pestkranken wurden also nach den damals üblichen allgemeinen Methoden behandelt: Aderlaß, Schröpfen, Schwitzkuren, und Einnehmen einer Unzahl von Mitteln, die uns heute zum guten Teil seltsam oder auch widerwärtig anmuten; es erübrigt sich, darauf weiter einzutreten. Zahllose Abhandlungen (von denen einige in der Zentralbibliothek Solothurn vorhanden sind) geben darüber Auskunft.²⁾

Umso wichtiger war daher die *Vorbeugung*, die Verhütung weiterer Ansteckung. Zum persönlichen Schutze des Einzelnen dienten vielfach die „Pestäpfel“; es sind Kapseln, welche mit Laudanum, Zitronen, Aloe, Storax, Sandelholz und andern Riechstoffen gefüllt sind; man glaubte mit solchen Substanzen die „schlechte Luft“ reinigen zu können. Sodann kamen alle früher erwähnten Vorschriften zu verstärkter Anwendung; denn „die große Gefährlichkeit und Schaden der Pestilenz entspringt us der Kranken unordentlichem Bywäsen und us der Burger Unbehutsame und Ungehorsame“. Daher wurden „Mann- und Wybspersonen desselben Huses vermahnet, daß sy weder in die Kirchen noch uff die Straßen under das übrig Volk sich vermischen;“ bei Widersetzlichkeit wurden sogar die Häuser „mit Schlencken und Malletschlossen“ versehen; eigene Boten mußten den Eingesperrten die „Gebott“, d. h. die Anordnungen der Behörde anzeigen oder schriftlich überbringen und ihnen das Essen zutra-

¹⁾ Auch die heutige Medicin sucht vergebens nach einer spezifischen Behandlung; die Anwendung von antitoxischem Serum hat noch zu keinem sichern Erfolg geführt. Dagegen hat sich die vorbeugende Schutzimpfung mit abgetöteten Pestbakterien als wirksam erwiesen und ist Europäern, die in den Orient reisen, anzuempfehlen. (Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Silberschmidt, Zürich.)

²⁾ Von den in der Zentralbibliothek sich befindenden Traktaten erwähnen wir folgende in der Schweiz gedruckte: „Sonderbarer Tractat und gründlicher Bericht von der Pest. Von Dr. J. Amianus, Schaffhausen 1667“. — „Von der Pestilenz. Zwei kurtze Tractätlein. Zürich, Bodmer 1629“. — „Nutzlicher und kurtzer Bericht, Regiment und Ordnung in pestilenzischen Zeiten zu gebrauchen, aus Bevelch der hochgeachten edlen gestrengen notvesten fürsichtigen weysen Herren Schultheißen und Rätth der catholischen Statt Lucern in der Eidgnossenschaft ... beschrieben durch ihre hierzu Verordneten. Luzern 1594. Widerumb ernuert und getruckt zu München 1611.“

gen. Arme Leute bekamen den „Überfluß und Superest des Schülerekübel“ vor die Türe gestellt, d. h. das, was von der damaligen Schülerspeisung, einer alten wohltätigen Stiftung, übrig blieb.¹⁾

Wenn der Kranke aus dem Hause entfernt wurde, mußten die übrigen Bewohner noch acht Tage Hausarrest halten; Genesende, die „wieder ufstanden, doch noch offne Schäden hätten und noch nicht gänzlich geheilt, sollen weder uff die Zünfft, Schärstuben oder offne Badstuben, noch andere Gemeinsame kommen, biß daß sy wol genäsen;“ die Frist beträgt drei bis vier Wochen. Als Grund dieser Vorschrift wird charakteristischer Weise angeführt: „damit Anderen nit ein Schräcken oder Schuch davon geben werde.“ Also nicht die objektive Infektionsgefahr, sondern der subjektive Eindruck wird in den Vordergrund gestellt.²⁾

Zwischen hygienischer Erwägung und religiösem Brauch mußte oft ein Mittelweg beschritten werden; so ist es ein Gebot der Barmherzigkeit, zugleich aber sehr gefährlich, Infektierte zu besuchen und ihre Hinterlassenen zu trösten; eine Pestordnung von 1628 bestimmt als Kompromiß: „Es ist einem Jeden zugelassen, die Kranken heimsuchen oder der Abgestorbenen Fründen (d. h. Verwandten) in dem Hus Leid ze klagen; so aber einer solches tun würde, soll er sich dann auch behutsamlich inhalten und nit under das Volk wandlen.“³⁾

Den *Gewerbetreibenden* schreibt ein Erlaß von 1594 vor: „Wer den Presten in sinem Hus hat und ein Handwerk hat, die sollen mit dem Handwerk stille stan“; Wirtschaften, in denen „nit guter Luft vorhanden“, d. h. in deren Haus ein Pestfall vorgekommen, werden geschlossen; die Bader sollen ihre Badstuben nicht mehr heizen; die *Schulen* werden geschlossen, oder doch der Besuch freigestellt; „die Schulmeyster söllendt niemandt zwingen in die Schuel zgan, aber wer gan will, mags tun“; in der Erkenntnis, daß sich die Kinder in der Schule weniger infizieren als beim Herumbalgen auf der Straße, wurden die im Herbst 1628 gschlossenen Klassen im Frühjahr 1629 wieder geöffnet;

¹⁾ Mand. Buch I. 1546, pag. 360. R. M. 1629, pag. 272; 1611, pag. 445; 1635, pag. 640, 637, 635; 1636, pag. 632. Über die Stiftung des Schülerekübel, siehe Mösch, Volksschule, Bd. 2, Anmerkung zu pag. 157.

²⁾ R. M. 1629, pag. 255; 1628, pag. 736. Mand. Buch 1546, pag. 360. R. M. 1542, pag. 37; 1584, pag. 321; 1577, pag. 276; 1597, pag. 201.

³⁾ Die Pestordnung ist im Anhang abgedruckt.

denn es ist „ratsamer, daß widerumb Schuel gehalten werde, damit die jungen Knaben ab des Gaß komment“; doch soll der Schulmeister „des Morgens guete Räuch mit Reckholdern in den Schuelen machen“. Häuser, in denen die Krankheit abgelaufen, sollen „geputzt, in die Aaren getragen (die Abfälle) und ausgeräückt werden“. Das Geld wird, nachdem man es gezählt, „in ein Geschirn mit warmem Wasser geworfen und also purificiert“; das ist eine Vorstufe unserer Desinfektion durch Hitze.¹⁾

Die Förderung der *Sauberkeit* in der Stadt, der stete Krieg gegen Schweineställe, „Misthöfe“ und andere Unschönheiten, erhielten durch die Pestepidemien jeweilen einen neuen Impuls; wer „Schwyn, Wust oder sonst Unrath vor den Hüsern haltet“, wird bestraft, und wenn der Brunnenmeister „ettliche findet, so by den Brunnen wäschent, soll er ihnen den Zuber wegnemen“.²⁾

Zweimal verdarb die Pest den Solothurnern die Fasnacht: die „Hühneresseten“ und das „Küchlitragen der jungen Fastnacht“ wurden abgestellt, und ein Umzug am Tage zwar bewilligt, doch sollte man sich „des Nachtumzugs müßigen“.³⁾

Bei all dem wurde das Wichtigste lange Zeit unterlassen: die Entfernung der Kranken aus ihren Häusern und ihre Unterbringung in Sonderspitälern. Es ist wohl kein Zufall, daß die Pest sich in unserer Stadt immer wieder meldete, solange eine *Evakuierung* nicht stattfand, und daß die Periode von 1628—1636, da man Lazarete einrichtete, auch die letzte Pestepoche, und speziell das Jahr 1636 das letzte Pestjahr für Solothurn ist; aus diesem Jahr stammen die Beschlüsse: „Alle, die krankheitshalber suspect werden und die Doctoren zwiffeln, sollen durch Meister Hans Ott besichtigt und so sy infectiert, ins Lazarethus getan werden“; und: „Alle Armen, die umb die Stadt krank sind, sollend mit Gwalt über die Aren in das nuw erbaute Lazaret geführt werden“.⁴⁾

Als erstes *Notspital* wurde ein Haus in der Vorstadt bestimmt (1628). „Das Hus in der Vorstadt soll präpariert werden, damit sollichs könnte gebrucht werden.“ Ob es in Gebrauch kam,

¹⁾ R. M. 1594, pag. 350; 1611, pag. 364, 432; 1628, pag. 424. R. M. 1628, pag. 768; 1629, pag. 6; 1611, pag. 313; 1594, pag. 357. R. M. 1636, pag. 562, 458.

²⁾ R. M. 1634, pag. 477; 1611, pag. 235, 318, 392; 1628, pag. 747; 1635, pag. 332, 318.

³⁾ R. M. 1612, 10. Februar; 1629, pag. 7; 1636, pag. 66.

⁴⁾ R. M. 1628, pag. 36, 767; 1635, pag. 584; 1636, pag. 322.

ist fraglich, denn kurz darauf erwog der Rat: „wenn man kranke Frömbde in das pestiferisch Hus tun wurde, es ein ewigs Hus der Pest syn wurde“, in welchem Niemand mehr wohnen wollte; daher schritt man zum Bau eines neuen Lazarets bei St. Niklaus, an einer Stelle, die heute nicht mehr nachzuweisen ist. Der Bau begann 1628, wurde aber erst 1630 vollendet, denn Hafners Schau- platz meldet aus dem Jahre 1630: Die Obrigkeit ließ das große Lazarethus bei St. Niklaus vor der Stadt erbauen. Laut der Stadt- rechnung von 1629 bezahlte die Stadt „108 Pfund für zwölftausend Tachziegel zu dem Lazarethus“, was auf die Größe des Gebäu- des schließen läßt. Die Betten lieferten Thüringer- und St. Katha- rinenhaus; die Seelsorge versah ein Geistlicher der Stadt; „der Lütpriester soll ... die mit der Pestilentz Behafteten visitieren und verwaren, und soll der Pfarrherr zu St. Niklaus dessen an- jetzo überhebt (enthoben) syn“. Vom Jahre 1630—1635 stund das Haus leer; als 1635 die Seuche nochmals anrückte, wurde es wieder „eröffnet und wol erlufftet“. Jetzt pastorierte der Pfar- rer von St. Niklaus die Patienten; es wurde ihm „uf sin Be- gären bewilliget, in das Lazarethus ze züchen“. Was aus dem Ge- bäude später geworden ist, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.¹⁾

Spärliche Hinweise sprechen noch von einem weitem Not- spital. Wir hören von einem „Ladenhus“, von einer „Schüren da ußen“ und vernehmen, daß man die Kranken über die Aare dort- hin bringen mußte. Es mag bei Dreibeinskreuz gestanden haben, da man die Pestleichen dort begrub.²⁾

Nicht nur Lazarette, sondern auch neue *Bestattungsmöglich-* keiten machte die Pest nötig. Zu gewöhnlichen Zeiten diente der Friedhof bei der St. Ursenkirche allen Stadtbewohnern; in Pestzei- ten wurden „die, so Burger und zünftig sind, uff Sant Ursen Kilch- hof begraben, die Diensten, Hindersäßen und anderes frömbd Volk zu den Barfüßen“. Die Bewohner einiger umliegender Ortschaften, die nach Solothurn kirchgenössig waren und hier ein Recht auf Bestattung hatten, wurden in Pestzeiten abgewiesen, sei es wegen Platzmangel oder wegen der Ansteckungsgefahr. Die Langendörfer und Bellacher wurden nach Oberdorf oder Selzach, die aus den Rüttenen nach St. Niklaus gewiesen, „wie es am nächsten ist“

¹⁾ R. M. 1628, pag. 726; 1629, pag. 314; 1628, pag. 762. — Journale von 1629. R. M. 1629, pag. 254—314; 1635, pag. 519, 584, 638 1636, pag. 323, 383, 408; 1637, pag. 340.

²⁾ R. M. 1636, pag. 158, 525; 1639, pag. 275.

(1564). Die Rüttener schickten daraufhin ihre „Usschütz“ vor Rat, welche vorbrachten, „wie ire Altvordern zu St. Ursen kilchgnössig gsin, läbend und tot dahin gehörendt“; sie erhielten das Versprechen, daß man sie nach Ablauf der Seuche wieder in die alten Rechte einsetzen werde. Wenig erfreut waren die Oberdörfer über den neuen Zuzug, und sie wollten die Nachbarn nicht in Reih und Glied beerdigen; es wurde ihnen aber befohlen, daß sie „keinen Vortheil mit dem Kilchhof bruchendt, und den Kilchhof nit theilendt, sondern die Toten lassen under einandren vergraben“.¹⁾

Im 17. Jahrhundert wurden die Friedhöfe von Dreibeinskreuz und St. Niklaus für die Pestbestattungen verwendet; nur die Bürger hatten stetsfort das Vorrecht des St. Ursenfriedhofs. Zu St. Niklaus errichtete man gleichzeitig mit dem Notspital einen neuen Friedhof. „Die Buwherre sollen by Sant Niclaus ein Coemeterium uszeichnen, by des Sigrists Hus“. In Dreibeinskreuz — damals Treubis=Crütz oder Tribus=Crütz genannt — wird im selben Jahre 1628 „ein Platz uszeichnet für die unschuldigen Kindli und für die, so man nit weiß, wer sy gsin sind“. Alte Solothurner erinnern sich, nördlich der Kirche, südlich der Besetzung „Lacken=Höfli“ ein Kreuz gesehen zu haben und verlegen dorthin den alten Pestfriedhof. Im Jahre 1636 wurde der alte Dreibeinskreuzfriedhof selber „ganz umgraben“ und erweitert.²⁾

Die *kirchlichen Gebräuche* bei den Beerdigungen erfuhren in Pestzeiten manche Änderung. Die Leichen durften nicht während des Gottesdienstes zur Kirche getragen werden, sondern nach einer Verordnung von 1636, nur „am Morgen zwüschen sechse und syben, abends zwüschen Tag und Nacht“. Man begab sich auch nicht wie sonst mit Kerzen zum Haus des Verstorbenen, um den Verwandten „das Leid zu klagen“, sondern direkt zur Kirche, und auch hier wurde das Leid nicht abgenommen, offenbar um mit den Angehörigen möglichst wenig in Berührung zu kommen. Die

¹⁾ R. M. 1541, pag. 295; 1527, pag. 27; 1564, pag. 485, 491, 382, 386, 394; 1570, pag. 491; 1585, pag. 46; 1594, pag. 365; 1612, pag. 40.

²⁾ R. M. 1628, pag. 700, 762, 726. Stiftsprot. 1636, pag. 172. — Über die Frage der Weihe des erweiterten Friedhofs wurde „weitleuffig discuriert“, und beschlossen, „daß, wann nur ein Theil darzu genommen werde, doch daß es nit der halb oder dritte Theil seie, es nit vön Nöten seye, de novo zu benedicieren, dann der größere und mehrere Theil attrahiere den mindren“. St. Prot. 1636, pag. 172. R. M. 1628, pag. 700, 762, 726. J. J. Amiet (loc. cit.) verlegt den Pestfriedhof in das „Kälberweidli“, durch welches jetzt die Emmenthalbahn geht.

Trauer Gottesdienste für Bürger fanden gleich nach der Bestattung statt, die für Kinder und Diensten gemeinsam am nächstfolgenden Sonntag. Die Nähe des Friedhofs St. Ursen beim Gasthof zur Krone war in solchen Zeiten unbequem und es galt, gelegentlich die Stadt vor Fremden nicht in unnötig schlechten Ruf zu bringen. Im Jahre 1629, als die Stadt nicht ganz unverdächtig war, tagte in Solothurn die Tagsatzung und es war zu befürchten, „diewylen vil fremde Herren allhar komment und mertheils der Neugläubigen in der Cronen ir Losament nemment, und gar wol uff den Kilchhoff sechent — und wylen nun zimblich vil sibendt und dryßigst verkündt worden, welche disere Woche gehalten werden, und wann also die Priester von einem zum andern Grab züchen werden, so werde die Statt ganz verschreyt, und möchten ettliche Gesunde darob erschrecken“. Daher ein Beschluß, daß „diser acht Tage Niemand über die Greber beten soll, sondern ein Jeder syn Gebett in der Kirchen verrichte und keine Kertzen uff die Greber gestellt werden, wie auch kein (Weih-)Wasser“.¹⁾

Die *Seelsorge* der Kranken versah der Leutpriester, d. h. der mit der Stadtpastoration betraute Stiftsgeistliche. Daneben anerbotten sich die Väter Kapuziner opferfreudig, „so die leidige Krankheit der Pestilenz allhie anfachen wurde, daß sy zu denen Kranken gehen wöllten, dieselben zu Beicht zu hören und mit andern Räten zu begegnen“. Während ihrer Tätigkeit bei den Kranken mußten die Geistlichen sich „inhalten“ und damit sie bei der Abholung des „Venerabile“ die St. Ursenkirche nicht betreten mußten, sah man sich nach einem andern Ort zu dessen Aufbewahrung um; „zur Custodia des hochwürdigen Fronleichnams Jesu Christi für die kranken Infectierten ist S. Peters Kilchen deputiert“. Doch das Stift hatte Bedenken, „wegen S. Peters Kilchen, so ire prima Basilica ist, daß das Venerabile darin für die Infectierten ufbehalten werde“, weil die vorgeschriebenen Gottesdienste daselbst nicht mehr gehalten werden könnten; es schlug S. Stephan, die Spitalkirche oder ein anderes Gotteshaus vor. Doch fand sich ein Ausweg, indem auf erfolgtes Gesuch hin „Ir Gnaden Abt von S. Urban Ire Hofcapell bewilliget hat“; es ist die früher dem Kloster gehörende S. Urbanskirche an der „hinteren Gasse“.²⁾

¹⁾R. M. 1611, pag. 444; 1628, pag. 736; 1636, pag. 250; 1611, pag. 409; 1577, pag. 276; 1594, pag. 380; 1629, pag. 274.

²⁾R. M. 1629, pag. 62; 1636, pag. 481, 158; 1570, pag. 79; 1635, pag. 638; 1636, pag. 385, 386.

4. Die Pest in der Landschaft.

Keine Gemeinde des Kantons Solothurn ist wohl von der Pest ganz verschont geblieben; doch geben uns die Quellen nur spärliche Auskunft darüber. Oft hören wir, daß in der oder jener Amtei die Seuche allenthalben grassiere. Was uns über einzelne Ortschaften bekannt ist, sei hiermit zusammengestellt: Oberdorf 1636: „fünf Häuser sollen beschossen werden“. Selzach 1629: die Kleider eines Kranken sollen „in dem Hüsli inbeschlossen werden“. Bettlach 1629: wegen der „grassierenden Sucht“ sollen die Leute sich „behutsamlich inhalten“. Grenchen 1628: die Grenchner sollen etwas us dem Dorfgut nemen, damit sy Lüth anstellen könnten, so zu den Kranken luegen“. Flumenthal und Günsberg 1613: es ist „vil Volk, jung und alte, an dieser Sucht gestorben“; der Sebastianstag soll daher als Feiertag begangen werden. Äschi 1626: ein infektioniertes Haus ist gentslich zu beschließen“. Ökigen 1637: die Contagion ist in der „Trothmüli“ eingerissen. Über die Ortschaften des untern Kantonsteils finden sich nur allgemeine Notizen.¹⁾

In *Balsthal* grassierte die Seuche u. a. im Jahre 1629; die Bewohner wollten sich den behördlichen Anordnungen nicht fügen, „wollten selber Meister sin“; unter Bußandrohung wurde „einem jeden verboten, der die Contagion in synem Hus hat, daß er under die andern wandle, sonders sich sowol der Kirchen und Gassen als auch andern Geschäften müßige; und so sy uf ire Gueter wöllten, dieselben zu nutzen und niessen, daß sy, die Infectierten, morndrign vor Pettenzyt und Nachts nach Pettenzyt widerumb von und zu Hus sich begeben sollen“. Bei der alten Kirche zu Balsthal soll sich früher ein Stein befunden haben, mit der Inschrift: Isch das nit en schweri Chlag, dritthalbhundert in einem Grab. — Zwischen Ädermannsdorf und Matzendorf am alten Weg sei ein Kreuz gestanden, zum Zeichen, daß dort einst eine Pestleiche bei einem Transport vom Wagen fiel.²⁾

Im Jahre 1629 riß die Pest auf den Alphöfen um *Beinwil* ein, besonders aber in Büsserach, welches Dorf vom Kloster Beinwil aus

¹⁾ R. M. 1626, pag. 66, 69; 1629, pag. 142, 158, 807; 1626, pag. 144; 1637, pag. 201.

²⁾ R. M. 1629, pag. 231. Die Nachrichten über die Inschrift zu Balsthal und über das Kreuz am Wege stammen aus einer gütigen Mitteilung Herrn alt-Lehrer Eggenschwilers.

pastoriert wurde. Es war schwierig, einen Seelsorger für die Kranken zu finden, weshalb sich „P. Henricus Böschung, solches zu versehen, selbst gutwillig offeriert und angetragen hat“. Nach einem Monat bezahlte er seinen Opfersinn mit dem Tode und am folgenden Tag folgte ihm der Siegrist. Der bestürzte Klosterkonvent floh ins Attisholz bei Solothurn und nach Büren. Fünf Jahre später wiederholte sich das grausame Schicksal; diesmal war es P. Joseph Vogelsang, der als Pfarrverweser amtierte und starb; daraufhin „habent ihre Gnaden H. Prälat sambt den Conventherren sich ad tempus absentiert und zu Balsthal aufgehalten (1654), die Religiösen aber anfangs zu Gilgenberg, nachgehendts zu Dornach, entlich aber zu Tierstein“. Am Dreikönigsfest der Jahres 1635 kehrten alle nach Beinwil zurück.¹⁾

5. Spätere Pestepidemien ausserhalb Solothurns.

Auch nach dem Verschwinden der Pest aus dem Gebiete des Standes Solothurn (1636) blieb die Fernhaltung der Seuche noch auf lange hinaus eine vornehmliche Sorge des Rates; denn die übrigen eidgenössischen Orte blieben noch auf Jahrzehnte und die angrenzenden Länder für viel längere Zeit verseucht. Die Jahre 1667 und 1668 brachten sogar eine der verheerendsten Wellen; die Gefahr drohte wiederum von Basel her, weshalb der Verkehr mit diesem Orte verboten wurde; wer von Solothurn ins Elsaß reisen wollte, „soll den Baschwang im Hin- und Herreisen gebruchen, und Liestal wie auch das Baselbiet vermyden“. In allen Ortschaften wurden die Webstühle visitiert und die Weber angewiesen, „die Stadt Basel und andere infizierte und angebrantte Orth nicht zu betreten, bei erwartender höchster Ungnad und Ausschliessung des Landes“; sie sollen ihre Ware vielmehr nach Zürich verkaufen. Überall werden Wachen aufgestellt, und zwar „des Schreibens und Lesens erfahrene Leute, damit der Durchreisenden Paßzeddul verstanden werden mögen“. Die Zöllner an den Stadttoren sollen auch Nachts auf der Wache sein, und „die Schlüssel künftig nicht mehr der Magd vertrauen, sondern by sich tragen“.

¹⁾ R. M. 1629, pag. 298. Aklin Chronik, Bd. V., pag. 1002, 1112; Bd. VI, pag. 77. Vergleiche den Beitrag von Herrn alt-Lehrer Eggenschwiler in diesem Band des Jahrbuchs.

Endlich trat auch ein, was trotz gemeinsamer Not immer gefehlt hatte: Auf einer Konferenz zu Zug (1683) einigten sich eine Anzahl Stände zu gemeinsamem Vorgehen; es geschah unter dem Druck auswärtiger Länder, besonders italienischer Staaten. Die „löblichen Sanitätsräte zu Mayland und Venedig“ verlangten, daß sich die Eidgenossenschaft kräftig gegen die verseuchten deutschen Länder und Österreich schütze, ansonst sie „unser Land mit gleichem Bando belegen würden.“

Die letzte große Pest Europas ist die provençalische der Jahre 1720—1722. Lyon, Genf und die Waadt kamen „in bando“, d. h. Reisende aus dieser Gegend durften nur mit Gesundheitsscheinen passieren. An den Hauptstraßen gab es wiederum Aufseher; die „Abwege“, d. h. Nebenstraßen wurden mit „Stüd“ versperrt. Alle Warensendungen wurden überwacht, speziell Wolle, da „Wull insonderheit ein giftfassende Materi“; eine Sendung Seide aus Turin kam unausgepackt nach Oberdorf ins „Capellenhaus“ zum „Verlufften“; leider war der Ort schlecht gewählt; es regnete zum Dach herein und die Ware verdarb. Eine wichtige Maßnahme war das Aufheben der Flußfähren; wenige Brücken überspannten damals die Aare und die Fähren waren ein Hauptverkehrsmittel. Daher wurden „alle Weidlinge aus der Aare gezogen“ mit Ausnahme desjenigen von Schönenwerd, „in Erwägung der fast unentbehrlichen Notdurfft“ des dortigen Übergangs. Wer insgeheim Fremde über den Fluß setzte, wurde empfindlich gebüßt.¹⁾

Welch große Angst, im Gedenken an frühere Zeiten die ferne Seuche erweckte, geht aus wiederum angeordneten Gottesdiensten hervor. „Alle Zinstag (Dienstag) und Donstag“ wird die große Litanei gebetet; eine Prozession geht zu den Barfüßen; auf dem Lande soll „ein Monat lang täglich uf den Abend eine Gloggen gelütet werden“ und das Volk zum Gebete mahnen. Die schreckliche Erinnerung ist auch heute nicht erloschen; eine Bitte „contra pestem“ bildet immer noch einen Teil der täglichen kirchlichen Gebete; und unsere Sprache hat die Worte Pest und pestilenzisch verallgemeinert und ins Bildliche übertragen; sie bedeuten überall und für alle Zukunft das Ärgste.

¹⁾ R. M. 1638, pag. 347, 450; 1639, pag. 275, 320, 424; 1640, pag. 314, 551, 582; 1643, pag. 346.

Über die späteren Epidemien finden sich sehr zahlreiche Hinweise in den Ratsmanualen, besonders über die Jahre 1667 und 1668. Da die Seuche in Solothurn erloschen war, werden sie hier nicht einzeln verzeichnet.

6. Pfarrer Murers Busspredigt gegen die Pest.

Nach den etwas trockenen und notwendigerweise mit Einzelheiten erfüllten bisherigen Kapiteln sei zum Schluß noch der Sprache des Volkes und dem Humor eine Stelle eingeräumt. Wir lassen das Wort einem wackern Geistlichen vom Land, dem Pfarrer von Balsthal, Johann Murer. Er hat um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu den Solothurnern so gesprochen, daß sie es sich hinter die Ohren schreiben durften. Seine Schrift lautet: „Bueßpredigen oder bewärte Artzney wider die erschreckenliche Plag der Pestilenz“ sie ist im Jahre 1665 bei Samuel Apiarius herausgegeben; es ist wahrscheinlich der erste Solothurner Druck.¹⁾

Eine Predigt mahnt, ans Seelenheil zu denken; aber Pfarrer Murer zieht dabei eine Parallele mit der Sorge ums leibliche Wohl, und indem er kritisch all das aufzählt, was die Menschen zu Pestzeiten Zweckmäßiges und Verkehrtes vorkehren, gibt er uns ein lebhaftes und aufschlußreiches Bild der Vorbeugung und Behandlung, aber auch des sittlichen Wirrwarrs, den die Seuche in die Bevölkerung hereinbrachte. Die Hygiene kommt dabei allerdings nicht zum Besten weg und die gelehrten Ärzte erhalten einen besondern Seitenhieb; wir wollen aber das dem Verfasser nicht verdenken, sondern uns freuen ob der Form seine „träfen“ Ausführungen und ob den guten Lehren, die in einer derben Schale stecken. Einige Stellen aus diesem Beispiel früherer populärer Beredsamkeit seien hier wiedergegeben.

„Zum ersten muß man wissen, was die Pest ist; sie ist nichts andres als eine alte Geißel und Straf Gottes, aus den Sünden der Menschen geursachet. Ich weiß wohl, daß Aristoteles, Hippokrates und nach diesen auch unsere Physici mit ihren Constellationibus, Conjunctionibus, Resolutionibus, Quadris Adspectibus, Ventis Australibus, Putrefactionibus, Concoccionibus etc. eine andere Definition harfür bringen, und nicht anders davon reden, als wären sie da oben by dem Hafen gesäßen und hätten gesehen, wie die Pest gekocht und an einen Knollen gelaufen wäre.“

¹⁾ Die Schrift findet sich in zwei Exemplaren in der Zentralbibliothek Solothurn. Über den Inhalt und den Autor hat schon J. J. Amiet im Sonntagsblatt zum Bund 1880 Mitteilung gemacht; doch verdienen die originellen Ausführungen Murers, dem heutigen Leser ebenfalls bekannt gegeben zu werden. Über Apiarius, der ein Psychopath war, siehe Morgenthaler, Bernisches Irrenwesen. 1915.

Was folgt aus einer rein irdischen Erklärung der Seuche? „Man sucht mit ungreimter Ordnung zuerst die leiblichen Ärzte auf. Da haltet man dann und nimmt an, Alles was sy verschreiben und geben. Ettliche, die dem zeitlichen Leben etwas hold sind, thun ab die Unordnung in Essen und Trinken, alle Füllery und Beschwärung des Leibes; sie greifen zu der Purgation und Aderlassung, sie machen Für in ihren Gemachen und räuchen Alles mit Reckholder, Eichenz, Förenz und Tannenholz, mit Werz-muth, Raute, Lorbeerblättern, Ligno Aloes, Nägeli, Rauchkerzlein, Rauchküechli etc. und halten die Gemache suber und rein, damit keine Fäulnis entstande. Auch brauchen sie Artzney, die dem Gifft etwas stärker Widerstand thüe, als: Pesttäftelein, Püllülen, Triax, Roßessig etc. und darauf fasten sie vor und nach. Sie vermachen die Häuser, Thüren, Kammern, Fenster, Klinsen, Spälte unten und oben; kommen nicht heraus, sy müßten denn heraus. Kommen sie dann heraus, so sind sie immer in Furcht und Sorg, verbinden das Maul, die Nasen, Ohren, Augen und den ganzen Kopf; redet Jemand mit ihnen, so fragen sie zum Ersten, ob er noch guten Luft habe; kommt er aus einem Ort, wo man stirbt, so wendet sich dieser geschwind ab, bedeckt sich schnell mit Rock und Mantel. Ettliche wollen keinen Brief nehmen, der aus Flecken kommt, wo man stirbt; nehmen sie aber einen solchen aus Not, so thun sie ihn auf, legen ihn auf einen Stock vor dem Haus, fliehen schnell hinter sich zurück, damit sie nicht etwa einen bösen Lufft einnehmen, stehen dann etwa zehn Schuh weit davon, setzen ein Brille auf, fange so an zu lesen; wenn er gelesen ist, nehme sie ihn auf zwei Hölzlein oder hengen ihn an ein Messer und werfen ihn ins Feuer. ... Andere handeln wider die Natur, schlagen ab, zu dem Ende ihrer Kinder, Eltern, Schwestern und Brüder zu kommen; andere ändern vielmal ihre Wohnung, fliehen weit und noch weiter; sie beschließen die Städte und Flecken nach innen zu, lassen Niemand hinein zu ihnen, er sey denn auf sechs Wochen vor dem Thor probiert; unterdessen bringen sie ihm hinaus zu essen; dann muß er weit hinter sich laufen, bis sie ihm die Speise hingestellt haben; so dies geschehen, darf er sich der Speis nicht nähern, bis sie wieder in der Stadt sind, und das Thor geschwind zugethan haben. Ettliche lassen die Kranken in ihrer Krankheit verderben, schlagen sie aus, verbieten ihnen die Herberg, etc.“

Nicht als ob Murer die ärztliche Kunst ablehnte; im Gegenteil: „Die Arznei und der Ärzte Rath veracht ich nicht, sintemal ich aus dem Wort Gottes weiß, daß sie auch von Gott ist, ja ich gib solchen Leibärzten um Kunst, Fleiß, Muey, Arbeit, Sorg, Ordnung, Erfahrungheit und fleißiger Verschreibung so vil Lob zu, daß sich billig unsere Seelenärzte darüber sollten zu Tode schämen, wenn sie ihren Unflyß, Hinläßigkeit und Ungeschicklichkeit bedächten.“ Der Verfasser verlangt nur, daß man ob dem Körper die Seele nicht vergesse, und er stellt nun in packender Weise die Vorschriften der Leibesärzte und der Seelsorger einander gegenüber: „Was soll dir helfen große Abstinenz in Essen und trinken, wenn du dich Tag und Nacht füllst mit weltlichen Gütern und bösen Begierden? Was wird dir nützen Purgation und Aderlassen, wenn an dir kleben bleiben unreine Gedanken und ein hartes Herz gegen die Armen? Was soll dir helfen, den ganzen Tag das Haus zu räucken, so daß es fast verbrennt, wenn du selber noch ein Gestank vor Gott bist? Bleibst du in Sünde, so ist dein Räucken vergeblich, wenn du auch alle Kräuter, Beeren, Blumen, Blust, Bäum, Wäld und Berg auf einander legest und ein Geräuck machtest, daß man weder Sonn noch Mon sehen möchte. Hüt dich nicht nur vor leiblicher grober Speis, die dir ein schwer Geblüt macht, sondern auch vor den Hauptlastern, die dir ein schwer Gemüt machen. Du schließest dich in deinem Hause ein, du Narr, und glaubst dich gerettet; bedenke, daß da noch deine überflüssigen Kleider umher hangen, die du eines Theils dem Armen in seiner Not versagt, andernteils aus seiner bitteren Arbeit und Mangel ohne alles Bedenken und Beduren gemacht hast. Was verbindest du deine Nase, so lange du noch gerne Fleischliches riechest, deine Ohren, so lange sie das Unglück des Nächsten noch gerne hören? Was hast du Abscheu vor einem Kranken, da du doch selber krank bist? Du willst keinen Brief eines Kranken annehmen, aber dein Haus ist voll von Gültbriefen, die mit dem Blut und Schweiß deiner armen Schuldner geschrieben sind. Du willst an einen andern Ort fliehen, doch deine Sünde ist in dir und kommt mit dir. ...“

Zum Schluß folgt eine, für solothurnische Verhältnisse allerdings zu stark aufgetragene Schilderung der Leichtsinnigen, die im Anblick der Gefahr ihren Lebensrest vertrinken und vertanzeln. „Was thun diese? Damit sie vor der Pest sicher seien, saufen

sie sich gleich am Morgen voll Wein, sind den ganzen Tag voll, dazu auch die Nacht, bis wiederum an den Morgen, und damit sie nit etwa nüchtern werden, standen sie gleich am Morgen wiederum dran. Andere sind sonst fröhlicher als zu andern Zeiten; sie meinen, die Pest hinwegzusingen. Wieder andere reden sich ein, es sterbe nicht; fragt man sie, ob es in der Stadt sterbe, so sagen sie: ich weiß nichts darum, in der Vorstadt soll vergangener Tagen einer gestorben sein; so sagen auch die in der Vorstadt. Ettliche alte Narren sagen, man solle jetzt wacker pfeifen und trommeln und zum Tanz aufmachen. Ettliche Jungfrauen, so solche noch Jungfrauen sind, sprechen: ich will einen Mann nehmen, ehe ich sterbe; ebenso sagt die Jungmannschaft; heißt das nicht die Ehe mit Füßen treten? Wieder andere hören auf zu arbeiten, säen nicht, besorgen die Reben nicht, lösen das Vieh auf von den Krüpfen: Schwyn, Schaff etc., und mezgen's, saltzen's, essen's und sind guter Dinge; sie besorgen, wenn sie sturben, könnte ein andrer es genießen; denen geschähe recht, wenn Gott sie leben ließe, aber sie übers Jahr nichts zu essen hätten.“

Das könnte im 20. Jahrhundert, in der Nachkriegszeit geschrieben sein. Pest und Inflation tun die gleichen Wirkungen. Ob und wie weit die Solothurner die guten Lehren Pfarrer Murers zu Herzen genommen haben, entzieht sich leider unserer Kenntnis.

Beilagen.

(Originale im Staatsarchiv Solothurn.)

I. Aussatz.

Begleitschreiben zur Aussatzschau in Basel. 1476.

. . . Also hat sich begeben, daß uff diß nachgeschriben personen: Petter Thoman, unser Ratsfründ, Hansen Niffeler, Uelrichen den Scherer, Hansen Zunder, und Toni JastsWib ein offner Lundt ist gefallen, daß sy sondersiech sin söllend. Deshalb wir sy mit disem botten in üwer Statt gesandt haben zu üwren meistern zeversuchen. Lieben und getrüwen Eidgnossen, Darumb so bittent wir üwer Fürsichtigkeit mit ganzem Ernst, Ir wöllent üwren geschworren Meistern ernstlich bevelchen, daß sy by ir Er und Eid in ufrecht Warheit und trüw die personen eigentlich besechent und anders nit denn Kuntschaft der Warheit jeglichem gebent und die armen Lüt ohne beschwernuß mit Bescheidenheit von in kommen lassent. . . Das stet uns mit guotem Willen zeverdienen. Geben uff Mittwoch nach der hl. dryer König Tag a. 1476.

Schulhs. und Rat zu Solothurn.

(Copeyen. Band II, pag. 426.)

Bericht der Schärer in Freiburg über eine Aussatzschau. 1538.

Wir Hans Kymo unnd Phillip Keller, beyd Scherer unnd der Statt Fryburg in Oechtlande geschworne besecher des gebrestens der Vssetzgkeit, bekhenen, das wir den Erben Hans Ulin muler von Sollothurn desselben gebrestens halb, wie sich gezimpt, besechen, versuoct und des gantz und gar on einichen mossen und flecken, unschuldig sonders suber und rein gefunden. Das reden und behalten wir all beyd by unsern eyden lyblich zuo gott und den Heyligen, mitt uffgehepten fingern und gelerten wortten einem Schultheissen und räth der Statt Fryburg darumb geschworen, und wo yemands wär, der wäre old sig, der darwider reden und sagen, das gedachter Hans Vly muler der ussetzgykeyt und leprosy beladen und uns den kosten abtragen wöllt, so wöllent wir gan Solothurn und den gemeldten muler für suber und rein on einichen flecken desselben gebrestens gewären. Des zu urkhundlichem schin so haben wir disern brieff mitt unser beyder butschet und mitt des harnach benenten notarien Handtzeychen, doch Ime

und sinen erben unschädlichn, beuestnen lassen. Beschechen uff den einlifften tag wintermonats der Jaren Iesu cristi unsers behalters gezalt fünffzehen hundert dryssig und acht.

Gerichtschryber zuo Friburg:

J. Zimmerman.

(Akten der Stadt Solothurn. Band I, Fol. 18.)

Schein der Nicht-Aussätzigkeit
ausgestellt dem Benedikt Hörsch. 1548

Wir der Schultheiß und Rat der Statt Solothurn thund öffentlich khund mit diserm Brieff, als dann Benedict Hörsch von Oberamsern mit dem Sondersiechttag befleckt sin verschruwen gewäsen, daruff wir im Gemeinsame der Gesunden verbotten, bis dasz er durch die geschwornen Schärer zu Fryburg besichtigott und probiertt wurde, und siner Gesundheytt oder Krankheytt Schyne brächte; daruff ist er hütt sines datums vor uns erschienen und hatt uns Missyff des fünften Tage Decembris, usgangen von unsern getrüwen lieben Eydtgnossen und Mittburgern von Fryburg an unns wysende fürgelegt, wölliche Inhallt daß ire geschworne Wundartzet inen by iren Eyden angezeygt, daß sy Benedicten Hörschen vorgemelt ordenlichen besichtigett und probiertt unnd in allen Stucken der Prob, so darzu gehört, gebrecht, gerecht gesundt und des Sondersiechtumbs und Ussatzes in allwäg unbrästhafftig, rein und unbefleckt befunden habind..

Sollicher Zügnusse haben wir gedachtem Benedicten Hörschen uff sin bittlich Ansuchen gegenwärtigen Schyne under unserm uffgedruckten Insigell verwarott geben, sich zu siner Nothurffte möge gebruchen. Beschechen Frytag nach Sannt Niclausen des heyligen Byschoffs Tage, als man zallt nach der Geburt Cristi Ihesu unseres lieben Herrn tausendfüfffhundert viertzig und acht Jahre.

(Cop. der Missiven. Band 30, pag. 511.)

Pfrundvertrag eines Aussätzigen im Sondersiechenhaus
Solothurn. 1527.

Wir der Schulthes vnnd Rat zu Solotorn tund kund vnd bekennen offenlich mit diserm brieff: Alsdann vnser burger Hanns zum Stall mitt dem gebrästen des Sundersiechthums beladen, hat

er vns daruff bittlich angesucht, im ein pfrunde in vnserm Siechenhuse zugeben und gevollgen zelassen, wöllichs wir ouch also gethan und bewilligot haben, in form, wyse und gestaltten, wie dann die hienach gelütrot worden.

Vnd namlich des ersten: soll er in dem gemache so Herr Vrs Vischtüri selig von Olten vergangener Jaren innegehat, wonen, doch also das er sollichs beholtze ane vnser beladnusz vnd beschwärde; vnd ob jemand hienach vns umb eine pfrunde in vorgedachtem husz ersuchen vnd darum geben würde, dasz wir achten möchten des Gottshuses nütze syn, allsdann uff vnser begere solliche wonung rumen, demselben wychen und sich eines anndern gemaches, so wir im anzeigen würden, benügen. Und ob im geviele, ein eigne jungfrowen zehaltten, lassen wir beschechen, doch ane des Gotthuses kosten und nachteyle. So denne ist unnsere meynung, dasz obgenannter Hanns zum Stall sich der gewonlichen spyse wie annder armen kinde und pfründer an dem Ende sölle begnügen; aber antreffend den wyn haben wir Im geordnott alle tag ein maß. Darzu sol er In allen vnnd jeden Zufällen vnnd allmosen des Huses gehalten werden wie andre kinde.

Dargegen vnd hinwider hat vnns gedachtter zum Stall bezalt vnd usgerichtt hundert vnd fünffzig pfünd vnnsere müntz, die In des Gotshuses nutze bewandt sind. Darzu hat er in das gedacht Gotshuse gebracht ein bedt vnd andren husrate vnd ist desselbenhalb beredt, das söliches bedte vnd annder gemeiner husrate, als kesse, häffen, pfannen vnd dergelychen dem huse dienen vnd belyben sol, wie dan bishar an dem ende gebrucht ist. Aber sovil das übrig sin gutt, wöllichs er in vorgedacht huse gebracht hätte, als namlich barschafft, silbergeschir, kleider und kleinotter berürtt, wollen wir, dasz sollichs nach sinem abgang sinen kinden vnd erben gelange, ungehindrot von vnnsern amptlütten oder den obberürten armen kinden. Wir haben Im ouch zugelassen und vergonnen, souer im in jaresfriste gevallen würde, für sich selbs zu kochen und huszehaltten, das er mit zimlicher bezalung desz, so er geessen und getrunken, sollichs wol thun möge.

Alles getrühlich erberlich und in krafft disz brieffs, den wir. desz zu schyne mitt unserm uffgedrückten insigell verwaren und dem obgenannten Hansen zum Stall haben lassen geben Freytag vor dem Suntag Jubilate, gezallt von der geburt Cristi Jesu unsers Herrn thusend fünffhundert zwenzig und siben jare.

(Copeyen, Band 15, pag. 274.)

Ordnung in dem Sundersiechenhuse Brottes halb, der frömbden armen Lüten und Schererhalb 1529.

Zuwüssenn vnd offennbar sye: Allsdann minen Herren fürkommen und begegnot ist ettwas Vnordnung, so In Irem Siechenhuse biszhar gebrucht und geübt wordenn, der Gestalt, dasz die Gabenn, so biderblüt an vorbemelt huse zu narung uffenthaltte der armen kindenn an gedacht gottshuse verordnet, annders dann Ir meinung vnnd will gewäsenn, verwandt und ettlichenn personen, denen es nit gehörig, gedienott hatt und gelangot ist. Deszhalb obbemellte min Herren als vögte vorberürts Gottshuses, wöllich dasselb biszhar nit ane großen kostenn underhaltenn vnd fürer zuuersächenn und zuerwalten willig und geneigt, sunderlich in bedennken vor ougen schwäbenden großenn und schwären thüre, bewegt und geursachett worden, die vnordnungen, so Inen wie obstatt fürkommen sind, zu enndren und zu bessern und ein rächt geschaffenn wäsenn, damitt den armen kindenn das gelange, So inen gebürott vnd das übrig, wollichs biszhar zuschadenn miner Herren und des Huses vnnützlich oder vnnottürftiglich verthan, hinfür behaltten werde,

nachuoolgennd ordnung hinfür in obgemelltem Sundersiechenhuse zuhaltten beschlossen vnd angesächen:

Namlich anfangs allsdann das brott mennklichem heimbschen vnd frömbden offen gestanden, deszhalb dann ettlich personen die des nit genos, dasselb gebrucht haben; sollichem vorzusind, ist m. H. will vnd meynung, dasz man über tische brottes genug fürlegen vnd dartun solle vnd das übrig in ein gehalten beschliessenn. Doch so underwylen eines unnder den vorberürten armen kinden oder annder personen in das Hus gehörig, zwüschen den malenn brotes notdürftig würden, dasz desterminder nit Inen dasselb unabgeschlagen sin solle.

Und nachdem zu zytten die frömbden Sundersiechen in das Huse kommen vnd daselbs ir wonung vnd uffenthalt haben, wöllelen m. H., so einisch sollich frömbd arm lüt in das huse kommen würden, dasz dieselben ir herberg übernacht an dem ende haben und dannenthin dannen züchen vnd fürer wandeln sollen.

Inglycher wyse, berürend den scherer, nachdem sollicher zu zytten sin wonung vnd uffenthalt zwen dry oder vier tag in vorbemelltem huse hatt, soll er nach uszrichtung siner geschäften sich hinwäg fügenn vnd das bemellt Gotshus unbeschwertt vnd geruwis

gott lassen vnd wyter nit dahin kommen, bisz dasz der armen kinde notturfft vnd mangell solliche zukunfft abermalen vordren würde, alsdann nach usrichtung siner geschäften abermalen sin strassen züchen.

Und damitt solliches alles dester bas gehalten vnd vollstreckt, werden m. H. einem von den pfründern des huses so je zu zytten geschickt vnd nützlich darzu bedunkt, bevälchenn vnd anhencken, haruff gutte sorg vnd geflissen ufsächen zu habenn; wollen ouch dasz die armen kind, dienste vnd ander söllichem gehorsamen vnd harinn nit widerspenstig syen. Dann wöllichs sich hierinn vngehorsam erzeugte, es wäre der so disz bevälch von m. H. hätte, oder die andren, würde mit abschlag vnd verhaltung ir pfrund oder in annder wäg nach gestallt der sach je zu zytten mit straffe gegen inen gehandelt, damit söllich vngehorsamen m. H. vnhulld und vnwillen spüren wurden. Darnach sol sich ein Jeder wüssenn zeschicken vnd zehaltten.

(Mandatenbuch I, 1529, pag. 176.)

II. Pest.

Pestordnung 1628.

Wie es solle gehalten werden in gefährlichen Pestilenzischen Sterbens Leuffen.

Zuovorderst sol Gott der Allmechtig gepetten werden, daß er dysere Erbliche Süchten gnädiglich von Uns abwenden wölle.

So danne soll einem jeden freystohn, die Leichten (Leichen) by tag oder Nacht zur Kilchen tragen zelassen, so fehr (fern), daß solches nit in währendem Kilchgang bescheche

Es ist einem Jeden zugelassen, die Kranken heimzesuchen oder der Abgestorbnen Fründen in dem Hus Leid zeklagen; so aber einer solches thun würde, soll er sich dan auch behutsamb inhalten undt nit under das Volk wandlen.

Wan ein verwarte Person alhie sturbe, soll derselbigen grebd glych darnach gehalten, gelüttet undt der Sibende und dryßigste gebetten und verkündt werden; was aber die Kinder und Dienst ohnlanget, sollent derselben Grebden erst uff den Sonntag samenthafft begangen werden.

Die Kertzen sollent nit mer für die Hüser gestelt, sonders wie an den Processionen beschicht, angentz in die Kirchen getragen werden.

Das Grab soll, zuvor ehe der Leichnamb uf den Kilchhof getragen wirdt, ein halb Stund zuvor gemacht sein.

Der Gräbern halb soll es bi vorigem Rhatschlag verblyben daß Jeder seine Gräber in dysen Leuffen ein Mahl uffthun möge

So ein Person in einem Hus krank wurde, welches man glych darus thäte, soll selbig Hus nit beschlossen werden.

Der Brudermeister solle den armen Schuelern den Kübel bis uf die Litzi tragen, alda sy ine uff ein gwüsse Stund abholen sollent.

Der Todtengräber soll nit mehr das Almuesen ufheben, sonders sich behutsamb inhalten.

Der Spitalvogt soll fürderhin das gewöhnliche Allmuesen durch ein vertrauwete Person ustheilen lassen, daß er darumb wüsse Gott und der Obrigkeit Rechnung zegeben.

Es soll in St. Peters Kilchen ein Glegenheit gmacht werden damit das H. Sacrament daselbsten könne ufbehalten werden.

H. Lütpriester soll durch ein Zedeli vermahnt werden, daß er seine Tischgänger bi sich behalte, syen nit in die Schuel schickhe, oder uff der Gassen umbher laufen lasse.

Gott der Herr wolle es Alles zuem Besten wenden.

(Ratsmanual 1628, pag. 736.)

Schin, daß die Pestilentz hie nit regiere. 1577.

Wir der Schultheiß und Rat der Statt Solothurn thundt kundt öffentlich mit diserm Brieffe, daß hüt sines Datumbs vor uns erschinen ist der Edel Urs Jacob de Ruffa von Genoa, wollicher uns by sinen Thruwen und Eeren bericht hat, wie dann er den nechsten von Lyptzig us Saxen harkommen und gesinnet sye, durch Saffoy uff Thurin zereisen. Da im von Nötten sye, gloubwürdigen Schine, daß alhie in unser Statt und darumb ligender Gegneth dhein pestilenzischer Lufft regiere, und daß mencklicher sollicher Contagion fry, sicher durch unser Statt und Landt passieren möge, zehaben und zuerzeygen, darmitte er sin fürgenommne Reyse vollbringen und uff der Straß nit gehindrot werde.

mit Pitte, wir wollten im denselben günstiglich geben, und mit-
teylen, verhoffe er, dessen wol zu genießen; also in Ansehen
sines nit unzimlichen Begerens bezügen wir hiermitten, daß alhie
in unnsere Statt und darumb ligender Landtschafft fürnämlich und
dero Anstößen khein pestilenzischer noch ungesunder Lufft In
vielen Jaren (durch die milte Gnad des allmechtigen Gotts) nit
gewesen noch geregiert habe und noch diese Zyt nitt regiere,
sonders daß alle Straßen frömbden und heimschen zu allen iren
Gewerben und Handtierungen fry offen ud unversperret syendt.
Und des zu Urkundt haben wir gemeltem Jacoben de Ruffa di-
sere Brieff mit unnsere Statt uffgetrucktem Insigel verwarot geben,
sich desselben siner Nottirfft nach wüssen zu gebruchen; doch
uns allweg ane Schaden. Beschechen uf den heyligen Pfingstag
anno etc. 1577.

(Copeyen Band 48, pag. 84.)

Bescheinigung guter Luft. 1590.

Nous l'Advoier et Conseil de la Ville et Canton de Solleurre
au pais des Lignes de Suisse, faisons scavoir à tous ceulx aux
quels les présentes parviendront, que porteur dicelles Sebastien
Huotter est passé par cette ville et y a séiourné deux ou trois
iours, auquel Lieu, graces à Dieu, n'y a aulcune contagion ny
dangier de peste; en tesmoin de cecy nous luy avons, à la ré-
quisition, expédié ces présentes, le vingtième iour du mois de
Novembre l'an de grace mil cinq cens quatre vingt et dix.

(Copeyen Band 52, pag. 531.)
